

**Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2019
und des Lageberichts
für das Haushaltsjahr 2019
der**

**Gemeinde Bestwig, Bestwig
2. Juli 2020
44211 / Ansichtsexemplar**

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
I. Prüfungsauftrag	1
II. Grundsätzliche Feststellungen	2
III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	9
IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft und zur Rechnungslegung	11
A. Ordnungsmäßigkeit der Haushaltssatzung.....	11
1. Haushaltssatzung 2019.....	11
2. Haushaltsplanverfahren	12
B. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
1. Vorjahresabschluss	13
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	13
3. Jahresabschluss.....	13
4. Lagebericht.....	14
C. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	14
V. Schlussbemerkung	15

<u>Anlagen</u>	<u>Blatt</u>
Anlage 1a: Ergebnisrechnung 2019	1
Anlage 1b: Finanzrechnung 2019	1
Anlage 1c: Bilanz zum 31. Dezember 2019	1 - 2
Anlage 1d: Anhang 2019	1 - 34
Anlage 2: Lagebericht für das Haushaltsjahr 2019	1 - 20
Anlage 3: Bestätigungsvermerk	1 - 5
Anlage 4: Rechtliche und steuerliche Grundlagen	1 - 2
Anlage 5: Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage	1 - 17
Anlage 6: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	1
<u>Anlagenband</u>	<u>Blatt</u>
Auszug aus dem doppelten Produktplan 2019 Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen	1 - 183
Anlage: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	1

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
GmbH	Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GO NRW	Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
HSP	Haushaltssanierungsplan
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
PS	Prüfungsstandard
IKS	Internes Kontrollsystem
KAG	Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
KInvFG	Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
KomHVO NRW	Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
2. NKFWG	Zweites Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen
SG II	Sozialgesetzbuch II
WestLB / EAA	Westdeutsche Landesbank / Erste Abwicklungsanstalt

Bei der Darstellung von T€- und Prozentangaben können sich Rundungsdifferenzen ergeben, die sich jedoch nicht auf das Ergebnis der Prüfung auswirken.

I. Prüfungsauftrag

Die Rechnungsprüfung der

Gemeinde Bestwig, Bestwig

(im Folgenden auch „Gemeinde“ genannt) beauftragte uns gemäß dem entsprechenden Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 01. Juli 2019, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht 2019 gemäß § 102 GO NRW zu prüfen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen. Gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 104 Abs. 6 GO NRW bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung unserer Gesellschaft als Abschlussprüfer.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns gemäß § 102 GO NRW und § 317 HGB durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie den Lagebericht abzugeben.

Form und Inhalt des Prüfungsberichtes entsprechen den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten nach IDW PS 450 n.F. Die Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen haben wir als von der Gemeinde erstellte Anlagen in einem separaten Anlagenband beigefügt. Der Prüfungsbericht richtet sich an die Gemeinde Bestwig.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017.

II. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter

Aus dem vom Kämmerer aufgestellten und von dem gesetzlichen Vertreter bestätigten Lagebericht und Jahresabschluss heben wir folgende Aspekte hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde von besonderer Bedeutung sind.

Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

- Der Jahresüberschuss 2019 beträgt 177 T€. Gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsansatz konnte das Jahresergebnis um 2.472 T€ verbessert werden. Die Gründe für die Verbesserung sieht der gesetzliche Vertreter insbesondere in erheblichen Mehrerträgen aus der Gewerbesteuer, sowie durch eine restriktive Haushaltsbewirtschaftung und Einsparungen in allen Budgets.
- Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit belaufen sich im Berichtsjahr auf 1.947 T€ und betragen damit 94,82 % der bilanzierten Abschreibungen i. H. v. 2.053 T€.
- Die Eigenkapitalquote beträgt zum Bilanzstichtag 28,3 %.

Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

- Die Ergebnisplanung sieht die Erträge übersteigenden Aufwendungen von 169 T€ vor. Derzeit kann jedoch, insbesondere durch die Auswirkungen der Coronakrise, keine Prognose über die Entwicklung des voraussichtlichen Fehlbedarfs im Ergebnisplan 2020 getroffen werden.
- Die Gemeinde musste zum Haushalt 2015 erstmalig ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen. Durch die fünfte Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes kann der Haushaltsausgleich erstmals 2020, durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage, dargestellt werden.
- Die Gemeinde Bestwig ist nach Auffassung des gesetzlichen Vertreters auch zukünftig zu einer kontinuierlichen Aufgabenkritik angehalten. Die Erhaltung der Standards im Schulbereich wird weiterhin als bedeutsames Ziel erkannt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Gemeinde Bestwig einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch den gesetzlichen Vertreter ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir haben nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und den Lagebericht 2019 der Gemeinde Bestwig mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gemeinde Bestwig:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Bestwig - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB und nach § 102 GO NRW erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde Bestwig unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des für die Überwachung verantwortlichen Rechnungsprüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig vermittelt.

Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde Bestwig zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherstellung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gemeinde Bestwig abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde Bestwig zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde Bestwig die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung des Lageberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW und vermittelt insgesamt ein entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags und Finanzlage der Gemeinde Bestwig und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des für die Überwachung verantwortlichen Rechnungsprüfungsausschusses für den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der für die Überwachung zuständige Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde Bestwig zur Aufstellung des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass es unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.“

III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren der nach den Vorschriften des NKF und des 2. NKFVG aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz, Anhang sowie den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen – unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie der Lagebericht der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2019.

Wir prüften die Einhaltung der landesrechtlichen Vorschriften der GO NRW und der KomHVO NRW und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Art und Umfang der Prüfung

Grundlage unserer Prüfung waren die landesrechtlichen Vorschriften der GO NRW, der KomHVO NRW und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, die ebenfalls ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 317 ff. HGB) sowie die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Hinsichtlich der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gemeinde und unserer Verantwortlichkeit verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Wir haben uns zusätzlich auf Gutachten von Versicherungsmathematikern gestützt.

Gegenstand unseres Auftrags waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch die Aufdeckung und Aufklärung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sowie von bedeutsamen Schwächen des nicht rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Gemeinde und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gemeinde zu Grunde. Hierbei haben wir unsere Kenntnisse über die Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie mögliche Fehlerrisiken berücksichtigt.

Aus den bei der Prüfungsplanung getroffenen Feststellungen ergaben sich nachfolgende Prüfungsschwerpunkte:

- Entwicklung des Anlagevermögens und der Sonderposten unter Einbeziehung der korrespondierenden Posten der Ergebnis- und der Finanzrechnung,
- Abstimmung der Finanzbuchhaltung mit ihren Nebenbüchern,
- Vollständigkeit und Bewertung der bilanzierten Rückstellungen.

Analytische Prüfungshandlungen haben wir vor allem im Rahmen von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und Ergebnisrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vorgenommen. Einzelfallprüfungen haben wir in Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt.

An der körperlichen Inventur der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe haben wir nicht beobachtend teilgenommen, da diese von untergeordneter Bedeutung sind.

Im Rahmen der sonstigen substanziellen Prüfungshandlungen haben wir Saldenbestätigungen und -mitteilungen sowie andere geeignete Unterlagen von beauftragten Kreditinstituten eingeholt.

Für das Berichtsjahr haben wir aufgrund umfassender Erläuterungen des Verwaltungsvorstandes zu der Berücksichtigung zukünftiger Risiken und der Ergebnisse alternativer Prüfungshandlungen auf die Einholung von Rechtsanwaltsbestätigungen verzichtet.

Bei der Prüfung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen zum Bilanzstichtag haben wir uns auf versicherungsmathematische Gutachten der Heubeck AG, Köln, vom 17. Februar 2020 gestützt, die wir zuvor kritisch gewürdigt haben.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten Mai bis Juli 2020 durchgeführt.

Aufklärungen und Nachweise im Sinne des § 320 HGB erteilten uns der gesetzliche Vertreter der Stadt sowie die uns benannten Personen bereitwillig und im gewünschten Umfang. Die berufsmäßige Vollständigkeitserklärung des gesetzlichen Vertreters haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen.

IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Haushaltswirtschaft und zur Rechnungslegung

A. Ordnungsmäßigkeit der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung 2019

Der Haushaltsplan 2019 enthält die von der GO NRW geforderten Angaben. Er beinhaltet den Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzplan sowie die Teilergebnis- und Teilfinanzpläne auf Produktebene für das Haushaltsjahr 2019.

Die wesentlichen Merkmale des Haushaltsplans 2019 sind:

- Kreditaufnahmen für Investitionen: 1.770 T€
- Summe der Verpflichtungsermächtigungen: 75 T€
- Maximale Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung 3.000 T€

Die für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzten steuerlichen Hebesätze belaufen sich für die Grundsteuer A auf 246 % (Vorjahr: 239 %), die Grundsteuer B auf 488 % (Vorjahr: 472 %) und die Gewerbesteuer auf 460 % (Vorjahr: 459 %).

Darüber hinaus sind Stellenpläne für Beamte und tariflich Beschäftigte als Anlage zum Haushaltsplan sowie Übersichten über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten und die Zuwendungen an Fraktionen von Geldleistungen und geldwerten Leistungen beigefügt.

Die Gemeinde hat in ihrer Haushaltswirtschaft die in § 84 GO NRW geforderte mehrjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde gelegt und ihren Haushaltsplan einbezogen. Dabei ist das Planungsjahr das Haushaltsjahr 2019.

2. Haushaltsplanverfahren

Die Haushaltssatzung 2019 wurde vom Rat der Gemeinde Bestwig mit Beschluss vom 18. Dezember 2018 beschlossen. Die Kenntnisnahme erfolgte durch den Landrat des Hochsauerlandkreises mit Schreiben vom 25. Januar 2019 ohne kommunalrechtliche Bedenken. Die Genehmigung erfolgte gemäß § 75 Abs. 4 GO NRW. Anschließend erfolgte die öffentliche Bekanntmachung. Die Gemeinde Bestwig hat zum Haushalt 2015 ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW aufgestellt. Das Haushaltssicherungskonzept sieht den Haushaltsausgleich im Jahr 2025 vor. Der Landrat des Hochsauerlandkreises hat das Haushaltssicherungskonzept mit Schreiben vom 26.01.2016 genehmigt. In 2019 wurde die 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes genehmigt.

B. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 und der Lagebericht für das Haushaltsjahr 2018 wurden in der von uns geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Fassung (Bericht 44211 vom 3. Mai 2019) vom Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 1. Juni 2019 zur Kenntnis genommen. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses in seiner Sitzung vom 10. Juli 2018 festgestellt. In derselben Ratssitzung wurde dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Die Beschlussfassung des Rates zum geprüften Jahresabschluss 2018 wurde der Kommunalaufsicht beim Kreis Hochsauerland am 17. Juli 2019 angezeigt. Die Kenntnisnahme der Anzeige des kommunalen Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW vom Hochsauerlandkreis erfolgte mit Schreiben vom 26. Juli 2019.

Die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 erfolgte am 18. Juli 2019 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht ordnungsmäßig abgebildet.

3. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 ist diesem Bericht als Anlage 1 und als Anlagenband beigelegt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Bilanz, die Ergebnis- und die Finanzrechnung wurden ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Bestände der Vorjahresbilanz wurden ordnungsgemäß vorgetragen. Die für Gebietskörperschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften nach dem NKF und dem 2. NKFVG wurden beachtet.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Ergebnis- und Finanzrechnung und beinhaltet die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig.

4. Lagebericht

Der Lagebericht (Anlage 2 dieses Berichts) entspricht den gesetzlichen sowie den orts- und landesrechtlichen Vorschriften.

C. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 95 Abs. 1 GO NRW beachtet wurde und der Jahresabschluss im Zusammenwirken von Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung und Anhang sowie den Teilergebnis- und den Teilfinanzrechnungen unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zutreffend in dem als Anlage 1c beigefügten Anhang dargestellt.

Mit unseren nachfolgenden Ausführungen gehen wir auf die Sachverhalte ein, die unseres Erachtens für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage sowie in ihrer Gesamtwirkung im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen und Sachverhalten von wesentlicher Bedeutung sind:

- Die Pensionsrückstellungen wurden auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens von der Heubeck AG, Köln, im Auftrag der wvk Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände Münster ermittelt. Die Rückstellungen enthalten neben den künftigen Versorgungsleistungen auch die Ansprüche auf Beihilfe. Die Bewertung erfolgte mit dem in § 37 Abs. 1 KomHVO NRW vorgesehenen Rechnungszinsfuß von 5,0 % unter Berücksichtigung der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck. Aufgrund nicht berücksichtigter zukünftiger Gehalts- und Vergütungstrends sowie zu erwartender steigender Lebenserwartungen ist mit weiteren signifikanten ergebniswirksamen Steigerungen des Rückstellungsbuchwertes in der Zukunft zu rechnen.

V. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht einschließlich des im Prüfungsbericht wiedergegebenen Bestätigungsvermerks erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (Prüfungsstandard 450 n. F. des Instituts der Wirtschaftsprüfer). Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Für den Fall, dass der Gemeinde pdf-Dateien zur Verfügung gestellt werden, weisen wir darauf hin, dass die handschriftlich unterschriebenen Fassungen des Prüfungsberichts und des Bestätigungsvermerks die einzigen verbindlichen Versionen darstellen. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Gütersloh, am 2. Juli 2020

WRG
Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Lüke
Wirtschaftsprüfer

Struckmeier
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Jahresabschluss

Ergebnisrechnung

Gemeinde Bestwig

Nr.	Bezeichnung	Jahresergebnis 2018	Fortgeschr. Ansatz des Jahres 2019	davon Ermächtigungs- übertragungen aus dem Vorjahr 2018	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	Vergl. Ansatz/Ist (Sp. 4 ./ Sp. 2) 2019	Ermächtigungs- übertragungen in das Folgejahr 2020
01	Steuern und ähnliche Abgaben	15.732.762,40	14.295.000,00	0,00	15.403.924,80	1.108.924,80	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.170.735,26	2.365.568,00	0,00	2.234.713,20	-130.854,80	0,00
03	+ Sonstige Transfererträge	288.704,00	145.000,00	0,00	144.352,00	-648,00	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.072.655,56	2.113.870,00	0,00	1.973.471,77	-140.398,23	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	377.685,88	309.130,00	0,00	392.829,44	83.699,44	0,00
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	546.720,16	590.636,00	0,00	921.471,79	330.835,79	0,00
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.895.954,14	438.037,00	0,00	420.398,32	-17.638,68	0,00
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	60.484,03	60.484,03	0,00
09	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	24.085.217,40	20.257.241,00	0,00	21.551.645,35	1.294.404,35	0,00
11	- Personalaufwendungen	-3.742.605,78	-3.884.978,00	0,00	-3.815.572,28	69.405,72	0,00
12	- Versorgungsaufwendungen	-490.495,16	-471.520,00	0,00	-467.465,83	4.054,17	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-3.551.385,25	-3.973.439,56	-109.040,00	-3.529.089,17	444.350,39	-111.445,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-2.034.231,04	-2.290.814,04	-36.442,00	-2.053.171,56	237.642,48	-7.308,00
15	- Transferaufwendungen	-10.070.927,56	-10.140.758,00	-4.800,00	-9.879.315,38	261.442,62	0,00
16	- Sonstige Aufwendungen	-1.747.812,58	-1.413.702,00	0,00	-1.751.358,97	-337.656,97	0,00
17	= Ordentliche Aufwendungen	-21.637.457,37	-22.175.211,60	-150.282,00	-21.495.973,19	679.238,41	-118.753,00
18	= Ordentliches Ergebnis	2.447.760,03	-1.917.970,60	-150.282,00	55.672,16	1.973.642,76	-118.753,00
19	+ Finanzerträge	172.183,98	33.600,00	0,00	512.794,43	479.194,43	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-740.982,11	-411.000,00	0,00	-391.491,35	19.508,65	0,00
21	= Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	-568.798,13	-377.400,00	0,00	121.303,08	498.703,08	0,00
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	1.878.961,90	-2.295.370,60	-150.282,00	176.975,24	2.472.345,84	-118.753,00
23	+ Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis	1.878.961,90	-2.295.370,60	-150.282,00	176.975,24	2.472.345,84	-118.753,00
27	- Globaler Minderaufwand	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	1.878.961,90	-2.295.370,60	-150.282,00	176.975,24	2.472.345,84	-118.753,00
	Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allg. Rücklage	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	24.100,00	0,00	0,00	19.144,00	19.144,00	0,00
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	-76.772,00	-76.772,00	0,00
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	Verrechnungssaldo	24.100,00	0,00	0,00	-57.628,00	-57.628,00	0,00

Jahresabschluss

Finanzrechnung							
Gemeinde Bestwig							
Nr.	Bezeichnung	Jahresergebnis 2018	Fortgeschr. Ansatz des Jahres 2019	davon Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr 2018	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	Vergl. Ansatz/Ist (Sp. 4 ./ Sp. 2) 2019	Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr 2020
01	Steuern und ähnliche Abgaben	16.839.142,32	14.295.000,00	0,00	14.274.416,65	-20.583,35	0,00
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.186.496,08	1.329.468,00	0,00	1.452.509,84	123.041,84	0,00
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.541.765,40	1.526.356,00	0,00	1.459.675,82	-66.680,18	0,00
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	374.164,85	309.130,00	0,00	393.085,89	83.955,89	0,00
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	544.617,26	590.636,00	0,00	841.527,81	250.891,81	0,00
07	+ Sonstige Einzahlungen	303.514,74	328.400,00	0,00	364.525,15	36.125,15	0,00
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	149.291,48	33.600,00	0,00	446.943,43	413.343,43	0,00
09	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.938.992,13	18.412.590,00	0,00	19.232.684,59	820.094,59	0,00
10	- Personalauszahlungen	-3.412.593,42	-3.637.715,00	0,00	-3.482.913,94	154.801,06	0,00
11	- Versorgungsauszahlungen	-452.012,57	-471.520,00	0,00	-398.850,05	72.669,95	0,00
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-3.346.998,42	-3.983.910,00	-109.040,00	-3.722.114,63	261.795,37	-111.445,00
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-354.486,53	-411.000,00	0,00	-352.578,49	58.421,51	0,00
14	- Transferauszahlungen	-10.537.291,00	-10.140.758,00	-4.800,00	-9.795.952,27	344.805,73	0,00
15	- Sonstige Auszahlungen	-1.234.266,16	-1.356.385,00	0,00	-1.631.357,49	-274.972,49	0,00
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-19.337.648,10	-20.001.288,00	-113.840,00	-19.383.766,87	617.521,13	-111.445,00
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 9 und 16)	2.601.344,03	-1.588.698,00	-113.840,00	-151.082,28	1.437.615,72	-111.445,00
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.291.313,58	3.070.740,00	0,00	1.818.012,09	-1.252.727,91	0,00
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	23.758,67	25.000,00	0,00	19.040,00	-5.960,00	0,00
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	161.339,50	297.500,00	0,00	364.839,87	67.339,87	0,00
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.476.411,75	3.393.240,00	0,00	2.201.891,96	-1.191.348,04	0,00
24	- Auszahlungen f. d. Erwerb v. Grundst. u. Gebäuden	-38.296,62	-225.000,00	0,00	-23.916,63	201.083,37	0,00
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-842.984,44	-4.449.510,00	-554.110,00	-1.201.900,43	3.247.609,57	-1.521.124,00
26	- Auszahlungen für den Erwerb von bew. Anlageverm.	-476.156,36	-1.384.882,00	-372.782,00	-678.020,65	706.861,35	-298.741,00
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-33.000,00	-53.180,00	-20.180,00	-43.000,00	10.180,00	-10.180,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	-5.000,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.390.437,42	-6.117.572,00	-947.072,00	-1.946.837,71	4.170.734,29	-1.830.045,00
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 23 und 30)	85.974,33	-2.724.332,00	-947.072,00	255.054,25	2.979.386,25	-1.830.045,00
32	= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag (Zeilen 17 und 31)	2.687.318,36	-4.313.030,00	-1.060.912,00	103.971,97	4.417.001,97	-1.941.490,00
33	+ Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investit	613,55	1.770.000,00	0,00	613,55	-1.769.386,45	0,00
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	288.704,00	145.000,00	0,00	144.352,00	-648,00	0,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-755.758,88	-439.012,00	0,00	-435.991,35	3.020,65	0,00
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-466.441,33	1.475.988,00	0,00	-291.025,80	-1.767.013,80	0,00
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Zeilen 32 und 37)	2.220.877,03	-2.837.042,00	-1.060.912,00	-187.053,83	2.649.988,17	-1.941.490,00
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.347.678,08	5.580.120,80	-2.293.964,00	5.580.120,80	0,00	-3.354.876,00
40	+ Bestand an fremden Finanzmitteln	11.565,69	0,00	0,00	19.889,81	19.889,81	0,00
41	= Liquide Mittel (Zeilen 38, 39 und 40)	5.580.120,80	2.743.078,80	-3.354.876,00	5.412.956,78	2.669.877,98	-5.296.366,00

Gemeinde Bestwig
Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVSEITE

	31.12.2019		31.12.2018
	€	€	€
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		1.562,00	3.655,40
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.1 Grünflächen	2.999.935,52		3.031.438,67
1.2.1.2 Ackerland	68.001,00		68.001,00
1.2.1.3 Wald, Forsten	1.605.209,59		1.590.425,88
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	<u>262.991,32</u>		<u>303.708,32</u>
		4.936.137,43	4.993.573,87
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	788.309,00		815.271,00
1.2.2.2 Schulen	4.712.118,00		4.957.626,00
1.2.2.3 Wohnbauten	319.445,00		336.729,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	<u>6.361.831,00</u>		<u>6.409.348,00</u>
		12.181.703,00	12.518.974,00
1.2.3 Infrastrukturvermögen			
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.422.054,48		2.415.131,45
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.820.163,00		1.884.872,00
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	<u>12.297.331,10</u>		<u>12.902.604,75</u>
		16.539.548,58	17.202.608,20
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.040.925,00		1.005.216,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3,00		3,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.372.122,79		1.127.454,66
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	895.609,13		889.392,64
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	<u>1.325.135,26</u>		<u>427.473,20</u>
		4.633.795,18	38.291.184,19
		38.291.184,19	38.164.695,57
1.3 Finanzanlagen			
1.3.2 Beteiligungen	1.809.644,37		1.809.644,37
1.3.3 Sondervermögen	9.057.867,80		9.057.867,80
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	37.632,70		37.632,70
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	<u>55.829,83</u>		<u>56.443,38</u>
		10.960.974,70	10.961.588,25
		49.253.720,89	49.129.939,22
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte			
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren		192.272,53	227.237,29
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			
2.2.1.1 Gebühren	28.684,65		26.317,10
2.2.1.2 Beiträge	241.559,40		287.328,02
2.2.1.3 Steuern	1.512.265,00		595.746,50
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	472.228,32		420.613,49
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	<u>95.840,40</u>		<u>133.681,70</u>
		2.350.577,77	1.463.686,81
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen			
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	117.038,10		64.348,43
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich			
2.2.2.4 gegen Beteiligungen			
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	<u>4.501,58</u>		<u>64.348,43</u>
		121.539,68	64.348,43
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		<u>222,99</u>	1.230,88
		2.472.340,44	1.529.266,12
2.4 Liquide Mittel		5.414.989,35	5.581.196,08
		8.079.602,32	7.337.699,49
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		445.672,56	456.396,16
		57.778.995,77	56.924.034,87

PASSIVSEITE

	31.12.2019		31.12.2018
	€	€	€
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklage	11.142.657,72		11.200.285,72
1.3 Ausgleichsrücklage	5.044.650,36		3.165.688,46
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	<u>176.975,24</u>		1.878.961,90
		16.364.283,32	16.244.936,08
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen	12.419.843,63		11.911.216,88
2.2 für Beiträge	5.499.209,80		5.689.589,03
2.3 für den Gebührenaussgleich	359.818,91		388.617,18
2.4 Sonstige Sonderposten	<u>430.919,00</u>		469.126,00
		18.709.791,34	18.458.549,09
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	8.914.574,00		8.519.449,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	0,00		0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	<u>1.197.514,18</u>		1.347.255,25
		10.112.088,18	9.866.704,25
4. Verbindlichkeiten			
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.4 vom öffentlichen Bereich			0,00
4.2.5 von Kreditinstituten	<u>7.317.839,38</u>		7.753.830,72
		7.317.839,38	7.753.830,72
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	421.656,00		288.704,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung u. Leistung	528.878,31		504.944,16
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.943,28		1.159,98
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	376.075,84		439.371,22
4.8 Erhaltene Anzahlungen	<u>2.644.168,19</u>		2.209.435,45
		11.293.561,00	11.197.445,53
5. Passive Rechnungsabgrenzung		1.299.271,93	1.156.399,92
		57.778.995,77	56.924.034,87

Anhang zum Jahresabschluss
der Gemeinde Bestwig
zum 31.12.2019



Inhalt

1. Einleitung

2. Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Positionen der Bilanz und der Ergebnisrechnung
 - 2.1 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
 - 2.2 Angaben zu Positionen der Bilanz zum 31.12.2019
 - 2.3 Angaben zu Positionen der Ergebnisrechnung 2019
 - 2.4 Angaben zur Finanzrechnung 2019

3. Kostenrechnende Einrichtungen

4. Sonstige Angaben

5. Anlagen
 - 5.1 Anlagenspiegel
 - 5.2 Forderungsspiegel
 - 5.3 Verbindlichkeitenspiegel
 - 5.3.1 Bürgschaften (Ab-)Wasserversorgung
 - 5.4 Eigenkapitalsspiegel
 - 5.5 Ermächtigungsübertragungen
 - 5.6 Entwicklung Eigenkapital 2019 – 2023

1. Einleitung

Zum 01.01.2006 hat die Gemeinde Bestwig ihr Rechnungswesen auf das System der doppelten Buchführung nach den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements umgestellt.

Die Haushaltswirtschaft richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) vom 16.11.2004, zuletzt geändert durch das 2. NKFG – Weiterentwicklungsgesetz – NKFWG vom 18.12.2018.

Darüber hinaus ist zum 1. Januar 2019 auch die Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) in Kraft getreten.

Durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2019 Az.: 304-48.12.02/99 – 765/18 (60) wurden Hinweise für die Anwendung der ab dem 01.01.2019 in Kraft getretenen Vorschriften im Jahresabschluss der Kernverwaltung (Einzelabschluss) gegeben. Danach finden die neuen Regelungen zum (Prüfungs-)Maßstab erstmals auf den zum 31.12.2019 zu erstellenden Jahresabschluss der Kernverwaltung (Einzelabschluss) Anwendung. Eine Anwendung der neuen Vorschriften auf Einzelabschlüsse vergangener Jahre ist damit nicht möglich. Dies gilt auch für die Vorschriften über die Verwendung des Jahresergebnisses, so dass beispielsweise eine Verstärkung der Ausgleichsrücklage entsprechend dem neu gefassten § 75 Abs. 3 Satz 2 GO NRW erst mit Überschüssen der Haushaltsjahre 2019 ff. vorgenommen werden darf.

Nach § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen und
4. der Bilanz.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den Bestandteilen des Jahresabschlusses nach § 95 Abs. 2 Satz 1 GO NRW eine Einheit bildet. Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Lagebericht aufzustellen.

Dem Anhang ist gem. § 45 Abs. 3 KomHVO NRW ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel nach den §§ 46 bis 48 KomHVO sowie ein Eigenkapitalsspiegel und eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Anhang

§ 45 KomHVO NRW legt im Einzelnen fest, welche Inhalte dieser Anhang haben muss. Entsprechend der Abs. 1 und 2 werden für den Jahresabschluss 2019 folgende Punkte im Anhang dargestellt:

- Zu den Posten der Bilanz sind die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben.
- Die Positionen der Ergebnisrechnung und die in der Finanzrechnung nachzuweisenden Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit sind zu erläutern.
- Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen und Schätzungen ist zu beschreiben.

Die Erläuterungen sind so zu fassen, dass sachverständige Dritte die Sachverhalte beurteilen können.

Gesondert anzugeben und zu erläutern sind:

1. Besondere Umstände, die dazu führen, dass der Jahresabschluss nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune vermittelt, **(entfällt)**
2. die Verringerung der allgemeinen Rücklage und ihre Auswirkungen auf die weitere Entwicklung des Eigenkapitals innerhalb der auf das abgelaufene Haushaltsjahr bezogenen mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung,
3. Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung und von bisher angewandten Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden, **(entfällt)**
4. die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrages,
5. die Aufgliederung des Postens „Sonstige Rückstellungen“ entsprechend § 37 Absatz 5 und 6, sofern es sich um wesentliche Beträge handelt,
6. Abweichungen von der standardmäßig vorgesehenen linearen Abschreibung sowie von der örtlichen Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen, **(entfällt)**
7. noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen,
8. bei Fremdwährungen der Kurs der Währungsumrechnung, **(entfällt)**
9. die Verpflichtungen aus Leasingverträgen,
10. Name und Sitz anderer Unternehmen, die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs dieser Unternehmen, für das ein Jahresabschluss vorliegt, soweit es sich um Beteiligungen im Sinne des § 271 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs handelt, **(entfällt)**

11. bei Anwendung des § 35a, (**entfällt**)

- a) mit welchem Betrag jeweils Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte und mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen zur Absicherung welcher Risiken in welche Arten von Bewertungseinheiten einbezogen sind sowie die Höhe der mit Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken,
- b) für die jeweils abgesicherten Risiken, warum, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme künftig voraussichtlich ausgleichen einschließlich der Methode der Ermittlung,
- c) eine Erläuterung der mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen, die in Bewertungseinheiten einbezogen wurden, soweit die Angaben nicht im Lagebericht gemacht werden.

Im Anhang ist anzugeben, ob und für welchen Zeitraum ein gültiger Gleichstellungsplan gemäß § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen vorliegt.

Zu erläutern sind auch die im Verbindlichkeitspiegel auszuweisenden Haftungsverhältnisse sowie alle Sachverhalte, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können, und weitere wichtige Angaben, soweit sie nach Vorschriften der Gemeindeordnung oder der KomHVO NRW für den Anhang vorgesehen sind.

Anlagenspiegel

Gemäß § 45 Abs. 3 KomHVO NRW ist dem Anhang ein Anlagenspiegel beizufügen. Nach § 46 Abs. 1 KomHVO NRW ist im Anlagenspiegel die Entwicklung der Posten des Anlagevermögens darzustellen. Nach Abs. 2 ist im Anhang die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens in einer gesonderten Aufgliederung darzustellen.

Dabei sind, ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten, die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des Geschäftsjahrs sowie die Abschreibungen gesondert aufzuführen. Zu den Abschreibungen sind gesondert folgende Angaben zu machen:

1. die Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe zu Beginn und Ende des Geschäftsjahrs,
2. die im Laufe des Geschäftsjahrs vorgenommenen Abschreibungen und
3. Änderungen in den Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe im Zusammenhang mit Zu- und Abgängen sowie Umbuchungen im Laufe des Geschäftsjahrs.

Sind in die Herstellungskosten Zinsen für Fremdkapital einbezogen worden, ist für jeden Posten des Anlagevermögens anzugeben, welcher Betrag an Zinsen im Geschäftsjahr aktiviert worden ist.

Forderungsspiegel

Der dem Anhang gem. § 45 Abs. 3 KomHVO NRW beizufügende Forderungsspiegel nach § 47 KomHVO NRW ist mindestens entsprechend § 42 Abs. 3 Nr. 2.21 und 2.2.2 KomHVO NRW zu gliedern. Zu den Posten nach § 47 Absatz 1 Satz 2 ist jeweils der Gesamtbetrag am Abschlussstichtag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Forderungen mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlussstichtag anzugeben.

Verbindlichkeitspiegel

Dem Anhang ist gem. § 45 Abs. 3 KomHVO NRW ein Verbindlichkeitspiegel nach § 48 KomHVO NRW beizufügen. Im Verbindlichkeitspiegel sind die Verbindlichkeiten der Kommune nachzuweisen. Er ist mindestens entsprechend § 42 Absatz 4 Nummer 4 KomHVO NRW zu gliedern. Nachrichtlich sind die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages, auszuweisen.

Gemäß Abs. 2 sind zu den Posten nach Absatz 1 Satz 1 jeweils der Gesamtbetrag am Abschlussstichtag unter Angabe der Restlaufzeit, gegliedert in Betragsangaben für Verbindlichkeiten mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlussstichtag anzugeben.

Eigenkapitalspiegel

Gem. § 45 Abs. 3 KomHVO ist dem Anhang ein Eigenkapitalspiegel beizufügen.

Ermächtigungsübertragungen

Gem. § 45 Abs. 3 KomHVO ist dem Anhang eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen (§ 22 KomHVO NRW) beizufügen.

Gem. § 38 Abs. 2 KomHVO hat die Kommune, sofern sie von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes Gebrauch macht, in den Anhang des kommunalen Jahresabschlusses Angaben zu Erträgen und Aufwendungen mit den einzubeziehenden vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereichen aufzunehmen.

Mit der Verwaltungsvorlage 030/2020 wird dem Rat der Gemeinde Bestwig vorgeschlagen, von der Befreiungsmöglichkeit des § 116 a GO NRW Gebrauch zu machen.

Angaben gem. § 38 Abs. 2 KomHVO NRW:

Vollkonsolidierungspflichtig:

Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig (Sondervermögen 100 %)

Daten des Entwurfes des Jahresabschlusses 2019:

Ordentliche Erträge: 3.165.740,42 € zzgl. 442,78 € Zinsen

Aufwendungen: 2.561.419,25 €

Jahresüberschuss: 604.763,95 €

2. Erläuterung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Bilanz und den Positionen der Ergebnisrechnung bzw. Finanzrechnung

2.1 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bei der Ermittlung von Wertansätzen für Vermögensgegenstände und Schulden sind insbesondere die Vorschriften der §§ 33 ff. KomHVO NRW zu beachten. Erfasst und anschließend bewertet werden die Vermögensgegenstände, an denen die Gemeinde Bestwig das wirtschaftliche Eigentum hat und die selbständig verwertbar sind. Die Zugehörigkeit zum Anlagevermögen ist somit nach wirtschaftlichen und nicht nach zivilrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Während der zivilrechtliche Eigentumsbegriff die rechtliche Verfügungsgewalt über Vermögensgegenstände beschreibt, trägt das wirtschaftliche Eigentum den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung: Wer hat Verfügungsmacht über den Gegenstand und trägt die Gefahren und Lasten hieraus? In der Regel stimmen wirtschaftliches und zivilrechtliches Eigentum überein. Bei Unklarheiten ist im Einzelfall zu entscheiden.

Aufgrund der oben genannten Bestimmungen wurden folgende Vermögensgegenstände nicht bewertet:

- Kindergarten Heringhausen
- Schützenhalle Nuttlar
- Schützenhalle Velmede
- Dorfhalle Wasserfall

Die Bewertung des im Jahresabschluss auszuweisenden Vermögens und der Schulden ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vorzunehmen (§ 33 Abs. 2 KomHVO NRW). Dabei gilt insbesondere:

1. Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres müssen mit denen der Schlussbilanz des vorhergehenden Haushaltsjahres übereinstimmen.
2. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sind zum Abschlussstichtag einzeln zu bewerten.

3. Es ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind; Risiken und Verluste, für deren Verwirklichung im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der öffentlichen Haushaltswirtschaft nur eine geringe Wahrscheinlichkeit spricht, bleiben außer Betracht. Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.
4. Im Haushaltsjahr entstandene Aufwendungen und erzielte Erträge sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.
5. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden.

Nach § 34 KomHVO NRW gilt für Wertansätze für Vermögensgegenstände:

- (1) Ein Vermögensgegenstand ist in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Kommune das wirtschaftliche Eigentum daran inne hat und dieser selbstständig verwertbar ist. Als Anlagevermögen sind nur die Gegenstände auszuweisen, die dazu bestimmt sind, dauernd der Aufgabenerfüllung der Kommune zu dienen.
- (2) Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten. Minderungen des Anschaffungspreises sind abzusetzen.

- (3) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Wertverzehrs des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, eingerechnet werden. Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie Aufwendungen für soziale Einrichtungen der Verwaltung, für freiwillige soziale Leistungen und für betriebliche Altersversorgung brauchen nicht eingerechnet zu werden. Aufwendungen im Sinne der Sätze 3 und 4 dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.
- (4) Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten. Zinsen für Fremdkapital, welches zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstands verwendet wird, dürfen als Herstellungskosten angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen.
- (5) Forderungen sind mit dem Nominalbetrag anzusetzen. Soweit ein Ausfallrisiko besteht, ist der Nominalbetrag entweder durch Einzel- oder durch Pauschalwert- oder durch pauschale Einzelwertberichtigung zu vermindern.

2.2 Angaben zu Positionen der Bilanz zum 31.12.2019

Aktivseite

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagenspiegel für das Haushaltsjahr 2019 (**Anlage 5.1**).

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden. Die Festlegung der Nutzungsdauern orientiert sich an der vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen bekannt gegebenen Abschreibungstabelle für Kommunen unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse. Es wird die lineare Abschreibungsmethode angewendet. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter werden im Zugangsjahr in voller Höhe abgeschrieben.

Finanzanlagen

Beteiligungen

Unter dieser Bilanzposition sind alle Anteile der Gemeinde an Unternehmen eingeordnet, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesen Unternehmen herzustellen, wobei eine Beteiligung allerdings im Rahmen von 20 bis 50 % liegt. Die Bewertung dieser Beteiligungen erfolgte im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz auf der Grundlage des § 55 Abs. 6 GemHVO NRW (a. F.) und unter Nutzung der Eigenkapitalspiegelmethode, wobei der anteilige Wert des Eigenkapitals unter Berücksichtigung von Rücklagen und Gewinnen bzw. Verlusten berücksichtigt wird.

Sondervermögen

Das als Eigenbetrieb der Gemeinde Bestwig geführte Abwasserwerk ist gemäß § 97 GO NRW i. V. m. §§ 107 und 114 GO NRW als Sondervermögen auszuweisen. Die Bewertung erfolgte im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz in Ausübung des Wahlrechts nach § 55 Abs. 6 GemHVO NRW (a. F.) ebenfalls nach der Eigenkapitalspiegelmethode.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Ausgewiesen werden Anteile am Versorgungsfonds der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände.

Ausleihungen

Unter dieser Position werden die durch die Gemeinde Bestwig gewährten Wohnungsbaudarlehen geführt.

Umlaufvermögen

Vorräte: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren

Dieser Bilanzposten umfasst alle Vermögensgegenstände, die dem Geschäftsbetrieb nicht dauerhaft dienen sollen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Lagerbestände, die dem Dienstbetrieb der Gemeinde Bestwig dienen. Die Vorräte wurden durch eine körperliche Bestandsaufnahme ermittelt und unter Beachtung des Niederstwertprinzips bewertet. Ferner gehören hierzu die Festwerte im Bereich der Feuerwehr.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die hier im Einzelnen aufgeführten Forderungen ergeben sich aus der Jahresabgrenzung 2019. Der Forderungsspiegel ist als **Anlage 5.2** beigefügt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten angesetzt. Für das in den Forderungen enthaltene Ausfallrisiko ist eine Pauschalwertberichtigung in ausreichender Höhe von den Forderungen abgesetzt worden. Zudem sind Einzelwertberichtigungen gebildet worden.

Die Position liquide Mittel umfasst die Kontostände bei den verschiedenen Kreditinstituten, bei denen die Gemeinde Bestwig ein Konto unterhält, sowie die Bargeldkassen.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen.

Unter dieser Position sind u. a. die Januar-Gehälter 2020 der Beamten sowie Investitionskostenzuschüsse bilanziert.

Passivseite

Eigenkapital

Die kommunale Bilanz in Nordrhein-Westfalen weist entsprechend dem Muster zu § 42 KomHVO NRW auf der Passivseite das Eigenkapital der Kommune aus.

Grundsätzlich ist das Eigenkapital die Differenz zwischen Vermögen (Aktiva) und Schulden (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) unter Berücksichtigung der Sonderposten. Als Vorbild dient hier zwar das kaufmännische Rechnungswesen, jedoch wird aufgrund der kommunalen Besonderheiten die Eigenkapitalposition in die Allgemeine Rücklage, Sonderrücklagen, Ausgleichsrücklage und Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag unterteilt.

Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage ergibt sich als Wert aus der Differenz der Aktivposten zu den übrigen Passivposten unter Abzug der - sofern noch vorhanden - Ausgleichsrücklage.

Entwicklung:

Stand 31.12.2018	11.200.285,72 €
zzgl. Verrechnung von Erträgen u. Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage	- 57.628,00 €
Stand 31.12.2019	11.142.657,72 €

Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage ist nach § 75 Abs. 3 GO NRW in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage anzusetzen.

Sie ist eine Rücklage eigener Art und muss als Bestandteil des Eigenkapitals auf der Passivseite der Bilanz als gesonderter Posten angesetzt werden. Sie ist aber nicht Teil der allgemeinen Rücklage.

Die Ausgleichsrücklage dient dazu, im Bedarfsfall den Fehlbedarf im Ergebnisplan oder einen Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung zu decken, um den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich zu erreichen. Sie soll den Kommunen den erforderlichen Spielraum gewähren, eigenverantwortlich den Haushaltsausgleich zu erreichen. Dabei ist berücksichtigt worden, dass eine dauernde Verringerung des in der Eröffnungsbilanz erstmalig ausgewiesenen Eigenkapitals letztlich zur bilanziellen Überschuldung der Kommune führt.

Für die Kommunen gilt, dass die Ausgleichsrücklage in der Eröffnungsbilanz bis zur Höhe eines Drittels des Eigenkapitals gebildet werden kann, höchstens jedoch bis zu einem Drittel der Steuereinnahmen und der allgemeinen Zuweisungen nach dem Durchschnitt der letzten drei Haushaltsjahre. Dies ist im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz erfolgt.

Gemäß § 75 Abs. 3 GO NRW können der Ausgleichsrücklage Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Absatz 1 Satz 2 GO NRW zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweist.

Soweit in den Jahresabschlüssen der letzten drei vorhergehenden Haushaltsjahre aufgrund entstandener Fehlbeträge der Ergebnisrechnung die allgemeine Rücklage reduziert wurde, ist ein Jahresüberschuss insoweit zunächst der allgemeinen Rücklage zuzuführen (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

Die Ausgleichsrücklage der Gemeinde Bestwig wurde im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2006 nach der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Handreichung des Innenministeriums ermittelt und belief sich auf 3.413.375 €. Hierbei wurde zur Ermittlung u. a. das Gewerbesteuer Ist-Aufkommen der Jahre 2003 – 2005 zugrunde gelegt. In diesem Betrag waren die Gewerbesteuererstattungen eingeflossen.

In der 3. Handreichung des Innenministeriums wird klargestellt, dass die Gewerbesteuererstattungen dem Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer hinzuzurechnen sind, da es sich um Ausgaben handelt. Hierdurch konnte die Ausgleichsrücklage um 310.154 € aufgestockt werden.

Stand Ausgleichsrücklage zur Eröffnungsbilanz somit: **3.723.529 €**

Dementsprechend ist **in Änderung der Eröffnungsbilanz** der Betrag von 310.154 € aus der allgemeinen Rücklage in die Ausgleichsrücklage umgebucht worden:

Entwicklung:

Stand 31.12.2007	2.549.619,33 €
zzgl. Jahresüberschuss 2007	213.286,82 €
zzgl. Umbuchung aus Allgemeiner Rücklage	310.154,00 €
= Stand 31.12.2008	3.073.060,15 €
zzgl. Jahresüberschuss 2008	294.294,77 €
= Stand 31.12.2009	3.367.354,92 €
abzgl. Jahresfehlbetrag 2009	836.243,21 €
= Stand 31.12.2010	2.531.111,71 €
abzgl. Jahresfehlbetrag 2010	1.519.721,36 €
= Stand 31.12.2011	1.011.390,35 €
abzgl. Jahresfehlbetrag 2011	504.007,15 €
= Stand 31.12.2012	507.383,20 €
abzgl. anteiliger Jahresfehlbetrag 2012	507.383,20 €
= Stand 31.12.2013	0,00 €
zzgl. Jahresüberschuss 2014	83.042,56 €
= Stand 31.12.2014	83.042,56 €
abzgl. anteiliger Jahresfehlbetrag 2015	83.042,56 €
= Stand seit 31.12.2015	0,00 €
zzgl. Jahresüberschuss 2017	3.165.688,46 €
= Stand seit 31.12.2017	3.165.688,46 €
zzgl. Jahresüberschuss 2018	1.878.961,90 €
= Stand seit 31.12.2018	5.044.650,36 €

Die Ausgleichsrücklage beträgt somit zum 31.12.2019 = 5.044.650,36 €

Jahresüberschuss

Der Jahresüberschuss beläuft sich auf 176.975,24 € und ist der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Die Verpflichtung zum Ausgleich der Haushaltsrechnung gem. § 75 Abs. 2 Satz 2 GO NRW ist erfüllt.

Sonderposten

Sonderposten sind erhaltene Zuwendungen, die im Rahmen einer Zweckbindung für investive Maßnahmen vom Zuwendungsgeber bewilligt bzw. gezahlt wurden und von der Kommune nicht frei verwendet werden dürfen. Entsprechend § 44 Abs. 5 KomHVO NRW wird die Auflösung der Sonderposten entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragswirksam vorgenommen.

Aus der Anlagenbuchhaltung ergeben sich die Zuwendungen mit einem Wert zum 31.12.2019, soweit der bezuschusste Vermögensgegenstand noch nicht abgeschrieben ist.

Der Sonderposten für den Gebührenaussgleich nach § 6 KAG NRW entspricht den bisherigen Rücklagen aus Gebührenrechnungen, die zum 31.12.2019 noch im Bestand sind und für den Ausgleich der jeweiligen Gebühren herangezogen werden.

Diese werden mit jährlichen Beträgen als Ertrag gebucht. Beiträge für fertig gestellte Erschließungsmaßnahmen dürfen aufgrund des Beschlusses des Gemeindeentwicklungsausschusses vom 20.05.2010 frühestens sechs Monate nach Fertigstellung der Sanierung nach KAG / BauGB erhoben werden. Derzeit besteht ein Haushaltsansatz für fertiggestellte Sanierungsmaßnahmen/Erschließungsmaßnahmen (KAG / BauGB - Beiträge 2020) i. H. v. T€ 12 (ohne August-Beule-Straße / KAG).

Rückstellungen

Pensionsrückstellungen

Nach § 37 Abs. 1 KomHVO NRW sind Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften als Rückstellungen anzusetzen. Zu diesen Rückstellungen gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst.

Der hier bilanzierte Betrag ist durch ein versicherungsmathematisches Gutachten der Heubeck AG, Köln, ermittelt worden gem. § 37 Abs. 1 KomHVO NRW mit 5 % Rechnungszins. Die entsprechenden Zuführungen wurden eingebucht.

Instandhaltungsrückstellungen

Für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen sind Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss.

Zum 31.12.2019 bestehen keine Instandhaltungsrückstellungen.

Sonstige Rückstellungen

Für Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind, sollen Rückstellungen angesetzt werden, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist.

In der nachfolgenden Tabelle sind sämtliche Rückstellungen der Gemeinde Bestwig detailliert aufgeführt.

Rückstellungen

Art der Rückstellung	01.01.2019	Zuführungen	lfd.Inanspruchnahme	Auflösung	31.12.2019
Pension-/Beihilferückstellung	8.519.449,00 €	395.125,00 €	0,00 €	0,00 €	8.914.574,00 €
Rückstellung Altersteilzeit	29.800,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	29.800,00 €
Überstundenrückstellung	38.247,22 €	42.658,18 €	38.247,22 €	0,00 €	42.658,18 €
Urlaubsrückstellung	147.963,73 €	153.811,70 €	147.963,73 €	0,00 €	153.811,70 €
Prüfungskosten Jahresabschluss	25.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €	0,00 €	25.000,00 €
Prüfungskosten Gesamtabschluss	8.000,00 €	8.000,00 €	8.000,00 €	0,00 €	8.000,00 €
Prüfungskosten GPA	58.004,30 €	20.000,00 €	0,00 €	0,00 €	78.004,30 €
Straßenoberflächenentwässerung an Land NRW	41.240,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	41.240,00 €
Rechnungen Wasserschaden Rathaus 2019	0,00 €	62.000,00 €	0,00 €	0,00 €	62.000,00 €
Rückzahlung Personalkostenzuschuss SGB II für 2018	0,00 €	38.000,00 €	0,00 €	0,00 €	38.000,00 €
Abrechnung Energiekosten	45.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	45.000,00 €
Rückstellung für Abrechnung Baugebiet "Westfeld"	330.000,00 €	0,00 €	330.000,00 €	0,00 €	0,00 €
Rückstellung drohende Verluste (Gewerbesteuer-/Verzinsung)	624.000,00 €	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €	674.000,00 €
	9.866.704,25 €	794.594,88 €	549.210,95 €	0,00 €	10.112.088,18 €

Hinweis: Die lfd. Umlage-Aufwendungen (Sachkonto 5121000) zur Kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe (KVW, Münster), in Höhe von 332.670,38 € im Jahr 2019, wirken sich unmittelbar in der Ergebnisrechnung sowie in der Finanzrechnung aus. Die o.g. Zuführungen zur Pensions- und Beihilferückstellung in Höhe von insgesamt 395.125,00 € entsprechen dem zahlungsunwirksamen Mehraufwand aus der Gegenüberstellung der beiden Gutachten der KVW Münster über die Höhe der Rückstellungen zum 31.12.2018 bzw. 31.12.2019.

Verbindlichkeiten

Der Bilanzausweis der Verbindlichkeiten orientiert sich im Wesentlichen an den Arten der Verbindlichkeiten, z. B. aus Krediten für Investitionen und zur Liquiditätssicherung, aus Lieferungen und Leistungen und aus Transferleistungen.

Bei den Krediten für die Investitionen ist eine weitere Gliederung nach Gläubigern vorgeschrieben. Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Die Darstellung erfolgt in dem als **Anlage 5.3** beigefügten Verbindlichkeitspiegel gem. § 48 KomHVO NRW.

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Kredite für Investitionen hat die Gemeinde Bestwig vom privaten Kreditmarkt aufgenommen. Im Jahr 2019 wurde kein Investitionskredit aufgenommen.

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Zum Stichtag 31.12.2019 lag nur eine Verbindlichkeit aus einem Liquiditätskredit aus dem Programm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ i. H. v. 421.656,- € vor. Zinsen und Tilgung werden für dieses Programm vollständig vom Land NRW getragen, so dass eine entsprechende Forderung in gleicher Höhe eingebucht wurde.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite sind Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag darstellen.

Unter dieser Position werden Grabnutzungsgebühren ausgewiesen.

2.3 Angaben zu Positionen der Ergebnisrechnung 2019

2.3.1 Allgemein

Im Zentrum des Haushaltswesens steht der Ergebnisplan/die Ergebnisrechnung, weil es zu den vordringlichen Zielen der Reform des Haushaltsrechts gehört, das Ressourcenaufkommen (Ertrag) bzw. den Ressourcenverbrauch (Aufwand) einer Periode vollständig abzubilden. Vollständig heißt vor allem einschließlich der Abschreibungen und einschließlich der erst in späteren Geschäftsjahren zahlungswirksam werdenden Belastungen.

Für Erträge und Aufwendungen gilt seit dem 2. NKFVG ausschließlich die periodengerechte Zuordnung. Entscheidend für die Periodenzuordnung ist die wirtschaftliche Verursachung des jeweiligen Geschäftsvorfalles. Der Zeitpunkt der Zahlung ist für die Zuordnung des Betrages daher nicht entscheidend.

Im Ergebnisplan / In der Ergebnisrechnung werden insbesondere die Positionen der laufenden Verwaltungstätigkeit ausgewiesen.

Der Rat ermächtigt die Verwaltung mit dem Ergebnisplan, die entsprechenden Ressourcen einzusetzen; die Ergebnisrechnung gibt den Nachweis hierüber.

2.3.2 Die Ertragsarten der Gesamtergebnisrechnung

Steuern und ähnliche Abgaben

Hier werden sämtliche Steuererträge der Kommune ausgewiesen.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sind Finanzmittel, die den Charakter einer Finanzhilfe haben. Sie dienen der Erfüllung von kommunalen Aufgaben, bei denen die Kostendeckung oder eine Pauschalierung unerheblich sind.

Sonstige Transfererträge

Sonstige Transfererträge sind Erträge im öffentlichen Bereich, denen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen auf einseitigen Geschäftsvorfällen und nicht auf einem Leistungsaustausch.

Transfererträge sind insbesondere Ersatzzahlungen von sozialen Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Unter öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten werden die Verwaltungsgebühren, die Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte sowie die zweckgebundenen Abgaben verbucht.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Erträge aus Verkäufen, Mieten und Pachten sowie Eintrittsgelder.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen beziehen sich auf die Erstattung bzw. Umlage für den betriebsbedingten Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen zur Erbringung eines öffentlichen Güterangebotes.

Sie werden in der Regel von den öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie verbundenen und privaten Unternehmen geleistet.

Sonstige ordentliche Erträge

Sonstige ordentliche Erträge sind alle anderen Erträge, die nicht speziell unter den anderen Ertragspositionen erfasst werden.

Dabei handelt es sich in der Regel um ordnungsrechtliche Erträge wie Bußgelder, Säumniszuschläge und Ausgleichszahlungen.

2.3.3 Die Aufwandsarten des Gesamtergebnisplanes

Personalaufwendungen

Hierzu gehören alle auf der Arbeitgeberseite anfallenden Aufwendungen für das aktive Personal und Aufwendungen, die aufgrund von sonstigen arbeitnehmerähnlichen Vertragsformen geleistet werden. Hierzu zählen insbesondere die Dienstaufwendungen, Beiträge zu Versorgungskassen und gesetzlichen Sozialversicherungen, Beihilfen, Unterstützungsleistungen, Zuführung zu den Pensionsrückstellungen und pauschalierte Lohnsteuer.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen alle Aufwendungen, die mit dem Verwaltungshandeln („Betriebszweck“) bzw. Umsatz- oder Verwaltungserlösen wirtschaftlich zusammenhängen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Aufwendungen für die Fertigung, den Vertrieb, Aufwendungen für Energie, Wasser und Abwasser sowie Aufwendungen für die Unterhaltung und die Bewirtschaftung des Anlagevermögens.

Bilanzielle Abschreibungen

Die Abschreibungen stellen den Werteverzehr bzw. Ressourcenverbrauch des Anlagevermögens dar. Durch die ertragswirksame Auflösung von Sonderposten bei zuschussfinanzierten Investitionsgütern (s. o. Zuwendungen und allgemeine Umlagen) wird dieser Aufwand relativiert.

Transferaufwendungen

Transferaufwendungen sind in der Regel alle Leistungen der Kommune an private Haushalte (Sozialtransfers) oder an Unternehmen (Subventionen). Bei typischen Transfers an natürliche Personen (Sozialhilfe) erfolgen diese ohne den Anspruch auf eine Gegenleistung.

Transferaufwendungen beruhen auf einseitigen Geschäftsvorfällen und nicht auf einem direkten Leistungsaustausch. Dazu gehören insbesondere Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Schuldendiensthilfen, Sozialtransferaufwendungen, allgemeine Umlagen, sowie die Kreis- und Jugendamtsumlage.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Sonstige ordentliche Aufwendungen umfassen alle Aufwendungen, die nicht in vorher genannten Aufwandspositionen, den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen oder den außerordentlichen Aufwendungen zuzuordnen sind. Darunter fallen sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen, Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, Geschäftsaufwendungen sowie Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges.

2.3.4 Finanzerträge und -aufwendungen

Finanzerträge

Zu den Finanzerträgen zählen Erträge aus Beteiligungen und Zinsen sowie ähnliche Erträge.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Hierzu zählen im Wesentlichen Zinsaufwendungen und Kreditbeschaffungskosten.

2.3.5 Zusammenfassung Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr 2019 schließt mit einem **Jahresüberschuss** in Höhe von 176.975,24 € ab. Im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz des Fehlbetrags des Rechnungsjahres in Höhe von -2.295.370,60 € bedeutet dies eine Verbesserung zur Planung in Höhe von 2.472.345,84 €.

Die Verbesserung des Jahresergebnisses ergibt sich insbesondere aus folgenden Positionen im Vergleich zum fortgeschriebenen Planansatz 2019:

Bezeichnung	Art	fortg. Ansatz	IST-Ergebnis	Differenz
1. Steuern und ähnliche Abgaben	Grundsteuer B	1.445.000,00 €	1.490.736,66 €	45.736,66 €
	Gewerbesteuer	6.100.000,00 €	7.274.213,68 €	1.174.213,68 €
	Gemeindeanteil a.d.Einkommenst.	5.038.000,00 €	4.943.950,67 €	- 94.049,33 €
	Gemeindeanteil a.d.Umsatzsteuer .	1.048.000,00 €	1.041.251,58 €	- 6.748,42 €
	Kompensationsleistungen	470.000,00 €	469.946,65 €	- 53,35 €
	Sonstige	194.000,00 €	183.825,56 €	- 10.174,44 €
	Gesamtsumme		14.295.000,00 €	15.403.924,80 €
2. Zuwendungen u.allgemeine Umlagen	Schlüsselzuweisungen	- €	- €	- €
	Zuweisungen vom Bund	76.478,00 €	6.936,96 €	- 69.541,04 €
	Schulpauschale (konsumtiver Anteil)	143.540,00 €	194.870,38 €	51.330,38 €
	Auflösung SoPo's	938.700,00 €	835.064,64 €	- 103.635,36 €
	Einheitslastenabrechnung 2016	381.500,00 €	381.531,31 €	31,31 €
	Sonstige	825.350,00 €	816.309,91 €	- 9.040,09 €
	Gesamtsumme		2.365.568,00 €	2.234.713,20 €
3. Sonstige Transfererträge	Schuldendiensthilfe Gute Schule 2020	145.000,00 €	144.352,00 €	- 648,00 €
	Gesamtsumme	145.000,00 €	144.352,00 €	- 648,00 €
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	Verwaltungsgebühren, Pässe etc.	67.350,00 €	78.425,48 €	11.075,48 €
	Benutzungsgebühren (u.a.Friedhöfe)	1.428.006,00 €	1.331.712,54 €	- 96.293,46 €
	Auflösung SoPo's Beiträge	497.200,00 €	509.450,48 €	12.250,48 €
	Auflösung SoPo's Gebührenhaushalte	90.314,00 €	28.798,27 €	- 61.515,73 €
	Sonstige (Aufl.sonst.SoPo's, etc.)	31.000,00 €	25.085,00 €	- 5.915,00 €
	Gesamtsumme	2.113.870,00 €	1.973.471,77 €	- 140.398,23 €
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	Mieten, (Jagd-)Pachten, Nebenkosten	217.720,00 €	219.338,67 €	1.618,67 €
	Erträge aus Verkauf	81.400,00 €	160.249,91 €	78.849,91 €
	Sonstige privatr. Leistungsentgelte	10.010,00 €	13.240,86 €	3.230,86 €
	Gesamtsumme	309.130,00 €	392.829,44 €	83.699,44 €
6. Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	Erstattungen vom Bund	380.000,00 €	467.500,00 €	87.500,00 €
	Erstattungen vom Land	6.510,00 €	43.347,67 €	36.837,67 €
	Kostenanteil Stadt Meschede (TAG)	146.686,00 €	151.456,77 €	4.770,77 €
	Kostenerstattungen priv.Untern.	36.930,00 €	197.864,72 €	160.934,72 €
	Sonstige	20.510,00 €	61.302,63 €	40.792,63 €
	Gesamtsumme	590.636,00 €	921.471,79 €	330.835,79 €
7. Sonstige ordentliche Erträge	Konzessionsabgaben (Gas + Strom)	292.000,00 €	302.057,30 €	10.057,30 €
	Säumniszuschläge, Zinsen	20.000,00 €	29.399,98 €	9.399,98 €
	Auflösung Pensions- und Beihilferückst.	109.637,00 €	- €	- 109.637,00 €
	Sonstige	16.400,00 €	88.941,04 €	72.541,04 €
	Gesamtsumme	438.037,00 €	420.398,32 €	- 17.638,68 €
8. Aktivierte Eigenleistungen	Aktivierte Eigenleistungen	- €	60.484,03 €	60.484,03 €
10. Ordentliche Erträge		20.257.241,00 €	21.551.645,35 €	1.294.404,35 €

Bezeichnung	Art	fortg. Ansatz	IST-Ergebnis	Differenz
11. Personalaufwendungen	Bezüge der Beamten	690.575,00 €	697.938,72 €	7.363,72 €
	Bezüge Tariflich Beschäftigte	2.254.797,00 €	2.126.897,74 €	- 127.899,26 €
	Beiträge Versorgungsk. T.Besch.	177.913,00 €	167.593,02 €	- 10.319,98 €
	Beiträge SV T. Beschäftigte	465.822,00 €	427.455,35 €	- 38.366,65 €
	Beihilfen für Beamte	37.359,00 €	34.005,52 €	- 3.353,48 €
	Zuführung Pensionsrückst.Beamte	199.703,00 €	301.865,00 €	102.162,00 €
	Zuführung Beihilferückst. Beamte (s.o.)	58.189,00 €	48.938,00 €	- 9.251,00 €
	Zuführung Urlaubs-/Überstundenrückst.	- €	10.258,93 €	10.258,93 €
	Sonstige	620,00 €	620,00 €	- 0,00 €
	Gesamtsumme		3.884.978,00 €	3.815.572,28 €
12. Versorgungsaufwendungen	Beiträge Versorgungskasse Beamte	375.100,00 €	332.670,38 €	- 42.429,62 €
	Beihilfen Versorgungsempfänger	96.420,00 €	90.473,45 €	- 5.946,55 €
	Zuführung Beihilfe-u. Pensionsrückst.	- €	44.322,00 €	44.322,00 €
	Gesamtsumme	471.520,00 €	467.465,83 €	- 4.054,17 €
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Instandhaltung Infrastrukturvermögen/San.	332.000,00 €	277.875,32 €	- 54.124,68 €
	Energie (Strom / Gas / Heizöl)	277.876,00 €	261.978,74 €	- 15.897,26 €
	Abwasser (inkl.Niederschlagswasser)	308.255,00 €	298.612,10 €	- 9.642,90 €
	Baul.Unterhalt./Sanierung (Gebäude)	271.135,74 €	252.114,13 €	- 19.021,61 €
	Reinigungskosten	213.832,00 €	222.556,78 €	8.724,78 €
	Straßenbeleuchtung	181.000,00 €	157.152,48 €	- 23.847,52 €
	lfd. Straßenunterhaltung + Einzelmaßn.	361.000,00 €	217.606,71 €	- 143.393,29 €
	Unterhaltung der Fahrzeuge komplett	83.385,00 €	81.525,92 €	- 1.859,08 €
	Winterdienst	96.900,00 €	78.774,10 €	- 18.125,90 €
	Abfallbeseitigung	835.550,00 €	793.467,45 €	- 42.082,55 €
	Schülerbeförderungskosten	166.510,00 €	146.442,50 €	- 20.067,50 €
	Planungsgrundlagen/Katasterka./Straßen	100.480,00 €	6.321,87 €	- 94.158,13 €
	Sonstige	745.515,82 €	734.661,07 €	- 10.854,75 €
	Gesamtsumme	3.973.439,56 €	3.529.089,17 €	- 444.350,39 €
14. Bilanzielle Abschreibungen	Gesamtsumme	2.290.814,04 €	2.053.171,56 €	- 237.642,48 €
15. Transferaufwendungen	Zuschuss Sauerländer Besucherbergwerk	72.000,00 €	72.000,00 €	- €
	Zuschüsse an private Untern./ Vereine	229.970,00 €	187.001,98 €	- 42.968,02 €
	"Asylhaushalt"	440.700,00 €	447.093,91 €	6.393,91 €
	Gewerbesteuerumlage	464.200,00 €	464.290,75 €	90,75 €
	Fonds Deutsche Einheit/Zuschlag G.-U.	441.600,00 €	384.698,06 €	- 56.901,94 €
	Kreis- und Jugendamtumlage	8.176.740,00 €	8.107.356,24 €	- 69.383,76 €
	Krankenhausinvestitionsumlage	155.000,00 €	151.824,00 €	- 3.176,00 €
	Sonstige	160.548,00 €	65.050,44 €	- 95.497,56 €
	Gesamtsumme	10.140.758,00 €	9.879.315,38 €	- 261.442,62 €
16. Sonstige ordentliche Aufwendungen	Mieten, Pachten	396.991,00 €	371.696,28 €	- 25.294,72 €
	Prüfungskosten (inkl.Rückstellung)	53.000,00 €	33.173,78 €	- 19.826,22 €
	Aufwand EDV	179.390,00 €	107.959,56 €	- 71.430,44 €
	Versicherungsbeitr. (ohne Kfz/Gebäude)	128.653,00 €	128.378,97 €	- 274,03 €
	Leistungsbeteiligung KdU SGB II	130.000,00 €	106.694,49 €	- 23.305,51 €
	Wertveränderung Sachanl.(Straßen, etc.)	- €	- €	- €
	Wertveränderung Umlaufverm. (Erläss,..)	- €	327.166,67 €	327.166,67 €
	Zuführung Rückstellung (Personalk.-Erst.)	- €	38.000,00 €	38.000,00 €
	Auflösung Aktive RAP	43.000,00 €	48.239,00 €	5.239,00 €
	Sonstige	482.668,00 €	590.050,22 €	107.382,22 €
Gesamtsumme	1.413.702,00 €	1.751.358,97 €	337.656,97 €	
17. Ordentliche Aufwendungen		22.175.211,60 €	21.495.973,19 €	- 679.238,41 €
18. Ordentliches Ergebnis		- 1.917.970,60 €	55.672,16 €	1.973.642,76 €

19. Finanzerträge	Verzinsung Gewerbesteuer	10.000,00 €	102.923,00 €	92.923,00 €
	Gewinnanteile verbundenen Unternehmen	23.600,00 €	409.871,31 €	386.271,31 €
	Sonstige	- €	0,12 €	0,12 €
	Gesamtsumme	33.600,00 €	512.794,43 €	479.194,43 €
20. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	321.000,00 €	305.603,35 €	- 15.396,65 €
	Zinsaufwendungen Liquiditätskredite	50.000,00 €	- €	- 50.000,00 €
	Zinsen Gewerbesteuererst./Rückstellung	40.000,00 €	85.888,00 €	45.888,00 €
	Sonstige	- €	- €	- €
	Gesamtsumme	411.000,00 €	391.491,35 €	- 19.508,65 €
21. Finanzergebnis		- 377.400,00 €	121.303,08 €	498.703,08 €
22. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit		- 2.295.370,60 €	176.975,24 €	2.472.345,84 €
26. Jahresergebnis		- 2.295.370,60 €	176.975,24 €	2.472.345,84 €
<i>Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage</i>				
29. Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen		- €	19.144 €	19.144 €
30. Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen		- €	- €	- €
31. Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen		- €	76.772 €	76.772 €
32. Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen		- €	- €	- €
33. Verrechnungssaldo		- €	- 57.628 €	- 57.628 €

2.4 Angaben zur Finanzrechnung 2019

Aus der Gesamtfinanzrechnung des Jahres 2019 ergibt sich ein Abgang an liquiden Mitteln in Höhe von 187.053,83 €. Dies resultiert überwiegend aus dem Saldo der lfd. Verwaltungstätigkeit.

Die liquiden Mittel (Bankbestände) betragen zum 31.12.2019 5.412.956,78 €.

3. Kostenrechnende Einrichtungen

Gem. § 44 Abs. 6 KomHVO NRW sind Kostenunter- und Kostenüberdeckungen bei kostenrechnenden Einrichtungen im Anhang anzugeben.

Die drei Gebührenhaushalte haben 2019 wie folgt abgeschlossen:

- Abfallbeseitigung 9.616,01 € Verlust (neuer SoPo = 255.058,36 €)
- Winterdienst 16.262,56 € Verlust (neuer SoPo = 104.760,55 €)
- Bestattungswesen 25.376,95 € Verlust (SoPo = 0 €)

4. Sonstige Angaben

Erläuterungen zu Haftungsverhältnissen und Bestellungen von Sicherheiten, aus denen sich künftig erhebliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

Aus dem beigefügten Verbindlichkeitspiegel ist erkennbar, dass die Gemeinde Bestwig Bürgschaften für die Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, übernommen hat (Trinkwasser / heute: HSW). Die Aufteilung des Betrages von 6.501.664,76 € ergibt sich aus der **Anlage 5.3.1**.

Durch die Bürgschaften werden Darlehen der HSW gesichert. Aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung der HSW ist mit einer Inanspruchnahme nicht zu rechnen.

Verpflichtungen aus Leasingverträgen

Die Gemeinde Bestwig hat zwei Leasingverträge abgeschlossen für das Dienstfahrzeug des Bürgermeisters (Laufzeit 2 Jahre) und den allgemeinen Dienstwagen (Laufzeit 3 Jahre).

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Gemeinde Bestwig hat sich vertraglich verpflichtet, anteilige Jahresfehlbeträge der Sauerländer Besucherbergwerk GmbH zu übernehmen.

Weiterhin besteht eine finanzielle Verpflichtung (Pensionsverpflichtung) aus der Mitgliedschaft im Zweckverband „SIT“ (früher „KDVZ Citkomm“).

Mit der Stadt Meschede besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bildung und Unterhaltung der Touristischen Arbeitsgemeinschaft (TAG) „Rund um Hennesee“ in der u. a. die Aufteilung des jährlichen Zuschussbetrages an die TAG in Höhe von 255.000,00 € geregelt ist.

Der aktuelle Gleichstellungsplan der Gemeinde Bestwig gilt für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023.

59909 Bestwig, 15.05.2020

Aufgestellt:

(gez. Kohlmann)
Kämmerer

Bestätigt:

(gez. Péus)
Bürgermeister

Anlagenspiegel

Anlagevermögen	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen und Zuschreibungen					Buchwert	
	Stand am 01.01.2019	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12.2019	Stand am 01.01.2019	Abschrei- bungen im Haushalts- jahr	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Änderungen durch Zu- und Abgänge sowie Umbuchungen im Haushaltsjahr	Kumulierte Abschrei- bungen zum 31.12.2019	am 31.12.2019	am 31.12.2018
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
		+	-	+ / -			-	+	+ / -	-		
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	94.043,91				94.043,91	90.388,51	2.093,40			92.481,91	1.562,00	3.655,40
2. Sachanlagen												
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte												
2.1.1 Grünflächen	3.671.761,38	37.319,07	11.585,97		3.697.494,48	640.322,71	68.813,22	-	11.576,97	697.558,96	2.999.935,52	3.031.438,67
2.1.2 Ackerland	68.001,20				68.001,20	0,20				0,20	68.001,00	68.001,00
2.1.3 Wald, Forsten	1.590.470,97	14.783,71			1.605.254,68	45,09				45,09	1.605.209,59	1.590.425,88
2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	879.096,00				879.096,00	575.387,68	40.717,00			616.104,68	262.991,32	303.708,32
	6.209.329,55	52.102,78	11.585,97	0,00	6.249.846,36	1.215.755,68	109.530,22	-	11.576,97	1.313.708,93	4.936.137,43	4.993.573,87
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücks- gleiche Rechte												
2.2.1 Kindertageseinrichtungen	1.163.852,35				1.163.852,35	348.581,35	26.962,00			375.543,35	788.309,00	815.271,00
2.2.2 Schulen	9.032.951,60	19.424,41		53.122,09	9.105.498,10	4.075.325,60	318.054,50			4.393.380,10	4.712.118,00	4.957.626,00
2.2.3 Wohnbauten	561.432,00				561.432,00	224.703,00	17.284,00			241.987,00	319.445,00	336.729,00
2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	9.094.197,32	770,94		157.805,04	9.252.773,30	2.684.849,32	206.092,98			2.890.942,30	6.361.831,00	6.409.348,00
	19.852.433,27	20.195,35	0,00	210.927,13	20.083.555,75	7.333.459,27	568.393,48	0,00		7.901.852,75	12.181.703,00	12.518.974,00
2.3 Infrastrukturvermögen												
2.3.1 Grund und Boden des Infrastruktur- vermögens	2.415.152,70	6.923,03			2.422.075,73	21,25				21,25	2.422.054,48	2.415.131,45
2.3.2 Brücken und Tunnel	2.732.982,77				2.732.982,77	848.110,77	64.709,00			912.819,77	1.820.163,00	1.884.872,00
2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	24.214.505,54	325.748,05			24.540.253,59	11.311.900,79	931.021,70			12.242.922,49	12.297.331,10	12.902.604,75
	29.362.641,01	332.671,08	0,00	0,00	29.695.312,09	12.160.032,81	995.730,70	0,00		13.155.763,51	16.539.548,58	17.202.608,20
2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.309.963,78	62.725,18			1.372.688,96	304.747,78	27.016,18			331.763,96	1.040.925,00	1.005.216,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3,00				3,00	0,00				0,00	3,00	3,00
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.406.944,88	384.269,39	48.637,00		2.742.577,27	1.279.490,22	139.600,26	48.636,00		1.370.454,48	1.372.122,79	1.127.454,66
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.657.249,68	157.978,09	54.870,44		1.760.357,33	767.857,04	104.954,60	-	8.063,44	864.748,20	895.609,13	889.392,64
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	427.473,20	1.055.467,10		- 157.805,04	1.325.135,26	0,00				0,00	1.325.135,26	427.473,20
Summe der Sachanlagen	61.226.038,37	2.065.408,97	115.093,41	53.122,09	63.229.476,02	23.061.342,80	1.945.225,44	68.276,41		24.938.291,83	38.291.184,19	38.164.695,57
3. Finanzanlagen												
3.2 Beteiligungen	1.809.644,37				1.809.644,37	0,00	0,00		0,00	0,00	1.809.644,37	1.809.644,37
3.3 Sondervermögen	9.057.867,80				9.057.867,80	0,00	0,00		0,00	0,00	9.057.867,80	9.057.867,80
3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	37.632,70				37.632,70	0,00	0,00		0,00	0,00	37.632,70	37.632,70
3.5.4 Sonstige Ausleihungen	56.443,38		613,55		55.829,83	0,00	0,00		0,00	0,00	55.829,83	56.443,38
Summe der Finanzanlagen	10.961.588,25	0,00	613,55	0,00	10.960.974,70	0,00	0,00	0,00		0,00	10.960.974,70	10.961.588,25
Summe des Anlagevermögens	72.281.670,53	2.065.408,97	115.706,96	53.122,09	74.284.494,63	23.151.731,31	1.947.318,84	68.276,41		25.030.773,74	49.253.720,89	49.129.939,22

zzgl. GWG-Abschreibungen: 105.852,72 €

Forderungsspiegel zum 31.12.2019

Art der Forderungen	Gesamt- betrag am 31.12.2019	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag am 31.12.2018
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
		EUR	EUR	EUR	
	1	2	3	4	5
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen					
1.1 Gebühren	28.684,65	28.684,65	0,00	0,00	26.317,10
1.2 Beiträge	241.559,40	241.559,40	0,00	0,00	287.328,02
1.3 Steuern	1.512.265,00	1.512.265,00	0,00	0,00	595.746,50
1.4 Forderungen aus Transferleistungen	472.228,32	472.228,32	0,00	0,00	420.613,49
1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	95.840,40	95.840,40	0,00	0,00	133.681,70
2. Privatrechtliche Forderungen					
2.1 gegenüber dem privaten Bereich	117.038,10	117.038,10	0,00	0,00	64.348,43
2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 gegen Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.5 gegen Sondervermögen	4.501,58	4.501,58	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände	222,99	222,99	0,00	0,00	1.230,88
Summer aller Forderungen	2.472.340,44	2.472.340,44	0,00	0,00	1.529.266,12

Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2019

Art der Verbindlichkeiten	Gesamt- betrag am 31.12.2019	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag am 31.12.2018
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
1. Anleihen					
2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
2.1. von verbundenen Unternehmen					
2.2. von Beteiligungen					
2.3. von Sondervermögen					
2.4. vom öffentlichen Bereich					
2.5. von Kreditinstituten	7.317.839,38	427.605,28	1.862.163,65	5.028.070,45	7.753.830,72
3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	421.656,00	19.000,00	114.000,00	288.656,00	288.704,00
4. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen					
5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	528.878,31	528.878,31			504.944,16
6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	4.943,28	4.943,28			1.159,98
7. Sonstige Verbindlichkeiten	376.075,84	376.075,84			439.371,22
8. Erhaltene Anzahlungen	2.644.168,19	2.644.168,19			2.209.435,45
9. Summe aller Verbindlichkeiten	11.293.561,00	4.000.670,90	1.976.163,65	5.316.726,45	11.197.445,53
Nachrichtlich:					
Bürgschaften (Wasserwerk Gemeinde Bestwig und Hochsauerlandwasser GmbH)	6.501.664,78				7.534.202,17
unbefristete Erklärung zur einmaligen Verlustabdeckung lfd. Betrieb Bürgerbus	5.000,00				5.000,00
Summe	6.506.664,78				7.539.202,17

Eigenkapitalspiegel

Bezeichnung	Bestand zum 31.12. des Vorjahres	Verrechnung des Vorjahresergebnisses	Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO im Haushaltsjahr	Veränderungen der Sonderrücklage	Jahresergebnis des Haushaltsjahres (vor Beschluss über Ergebnisverwend.)	Bestand zum 31.12. des Haushaltsjahres
	2019 EUR	2019 EUR	EUR	EUR	2020 EUR	2020 EUR
1.1 Allgemeine Rücklage	11.200.285,72 €	11.200.285,72 €	- 57.628,00 €			11.142.657,72 €
1.2 Sonderrücklagen						
1.3 Ausgleichsrücklage	3.165.688,46 €	5.044.650,36 €				5.044.650,36 €
1.4 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	1.878.961,90 €				176.975,24 €	176.975,24 €
1.5 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Gegenposten zu Aktiva)	- €					- €
Summe Eigenkapital	16.244.936,08 €	16.244.936,08 €				16.364.283,32 €
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	- €	- €				- €

Nachrichtlich: Ergebnisverrechnungen Vorjahre (§ 96 Abs. 1 Satz 3 GO NRW)

	3. Vorjahr	Vorvorjahr	Vorjahr	Saldo
Allgemeiner Rücklage (+/-)	- 1.790.493,56 €	- 88.680,78 €	24.100,00 €	- 1.855.074,34 €
Ausgleichsrücklage (+/-)	- €	3.165.688,46 €	1.878.961,90 €	5.044.650,36 €
Summe	- 1.790.493,56 €	3.077.007,68 €	1.903.061,90 €	3.189.576,02 €
	2016	2017	2018	

Veränderung der allg. Rücklage gem. § 44 Abs. 3 KomHVO (früher: § 43 Abs. 3 GemHVO) und Verringerung aufgrund Fehlbetrag (2016)

§ 96 Abs. 1 Satz 3 GO NRW: Soweit in den Jahresabschlüssen der letzten drei vorhergehenden Haushaltsjahre aufgrund entstandener Fehlbeträge der Ergebnisrechnung die allgemeine Rücklage reduziert wurde, ist ein Jahresüberschuss insoweit zunächst der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

§ 75 Abs. 3 Satz 2 GO NRW: Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse durch Beschluss nach § 96 Absatz 1 Satz 2 zugeführt werden, soweit die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens 3 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde aufweist.

Aufgrund des Fehlbetrages in der Ergebnisrechnung 2016 ist der Jahresüberschuss 2019 der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Das Eigenkapital hat bzw. wird sich wie folgt entwickelt / entwickeln:

Jahr	Entwicklung des Eigenkapitals	Stand zum Beginn des HHJ	Jahresergebnis	Veränderung des Eigenkapitals (kumuliert)	Veränderung der Allg. Rücklage in % (kumuliert)	Veränderung des Eigenkapitals in % (kumuliert)	Stand zum Ende des Haushaltsjahres
2019	Allg. Rücklage	11.200.285,72 €	176.975,24 €	0,00 €			11.142.657,72 €
	Ausgleichsrücklage	5.044.650,36 €		176.975,24 €	-0,51	0,73	5.221.625,60 €
	Gesamt	16.244.936,08 €	<small>(-57.628 € Verrechnung § 44 III KomHVO)</small>	176.975,24 €			16.364.283,32 €
2020	Allg. Rücklage	11.142.657,72 €		0,00 €			11.142.657,72 €
	Ausgleichsrücklage	5.221.625,60 €	-169.186,00 €	-169.186,00 €	0,00	-1,03	5.052.439,60 €
	Gesamt	16.364.283,32 €		-169.186,00 €			16.195.097,32 €
2021	Allg. Rücklage	11.142.657,72 €		0,00 €			11.142.657,72 €
	Ausgleichsrücklage	5.052.439,60 €	-715.504,00 €	-715.504,00 €	0,00	-4,42	4.336.935,60 €
	Gesamt	16.195.097,32 €		-715.504,00 €			15.479.593,32 €
2022	Allg. Rücklage	11.142.657,72 €		0,00 €			11.142.657,72 €
	Ausgleichsrücklage	4.336.935,60 €	-268.051,00 €	-268.051,00 €	0,00	-1,73	4.068.884,60 €
	Gesamt	15.479.593,32 €		-268.051,00 €			15.211.542,32 €
2023	Allg. Rücklage	11.142.657,72 €		0,00 €			11.142.657,72 €
	Ausgleichsrücklage	4.068.884,60 €	-258.519,00 €	-258.519,00 €	0,00	-1,70	3.810.365,60 €
	Gesamt	15.211.542,32 €		-258.519,00 €			14.953.023,32 €

Aufstellung der durch die Gemeinde Bestwig übernommenen Bürgschaften im Rahmen der Darlehensübernahmen der Hochsauerlandwasser GmbH vom Wasserwerk der Gemeinde Bestwig und die ab dem 01.01.2006 direkt von der Hochsauerlandwasser GmbH aufgenommenen Darlehen zum 31.12.2019

Nr.	Darlehensgeber	Kreditnummer	Nominalbetrag	Zinsbindung bis...	Restschuld zum 31.12.2019
7	Landesbank Baden-Württemberg	606 106 103	545.830,36 €	30.12.2028	267.401,51 €
8	Landesbank Baden-Württemberg	606 106 146	1.152.852,00 €	30.12.2028	564.779,79 €
9	HSH Nordbank	673 84200 42	308.905,00 €	30.06.2032	186.546,47 €
10	HSH Nordbank	673 84200 36	255.543,68 €	30.04.2030	142.384,07 €
11	Münchener Hypothekenbank eG	180 007 6502	119.918,40 €	30.06.2031	70.261,22 €
12	Postbank	HDNr: 5776350000 ON: 602004	362.061,81 €	30.06.2020	6.269,97 €
14	KfW Bankengruppe	698 749 6	119.642,30 €	15.02.2022	47.856,86 €
15	WL-Bank	200 740 900	285.956,69 €	01.12.2034	190.305,79 €
47	WL-Bank	200 740 901	245.888,50 €	30.09.2035	163.470,84 €
58	Sparkasse Meschede *2	602 073 413	500.000,00 €	30.09.2020	387.216,09 €
63	Sparkasse Meschede *2	600168611	800.000,00 €	30.12.2023	688.394,16 €
68	DKB Deutsche Kreditbank AG *2	1. Tilgung in 2016	1.800.000,00 €	30.09.2035	1.617.048,17 €
74	Sparkasse Meschede	600206874	2.027.000,00 €	01.10.2028	1.912.943,22 €
	insgesamt		8.523.598,74 €		6.244.878,16 €

kfw Bankengruppe	1211045 und 6987488	741.373,22 €		256.786,60 €
------------------	---------------------	--------------	--	--------------

Diese beiden Darlehen wurden 1997 bzw. 2001 von der Gemeinde Bestwig für den Abwasserbereich aufgenommen. Bilanziert werden die Darlehen beim Abwasserwerk. Bürgschaften wurden für diese beiden Darlehen nicht erteilt, da sie von der Gemeinde Bestwig selbst aufgenommen wurden.

* 2 Bürgschaft in Höhe von 80 %

Bildung der Ermächtigungsübertragungen aus 2019 (Konsumtiv)

Kosten-träger	Sachkonto	Kostenstelle	Bezeichnung	Übertragung
03.01	5271000	0305	Lernmittel GS Velmede	719 €
03.01	5271000	0310	Lernmittel GS Ramsbeck	361 €
03.01	5271000	0315	Lernmittel GS Nuttlar	1.284 €
03.01	5291900	0305	Medienplanung GS Velmede	487 €
03.01	5291900	0310	Medienplanung GS Ramsbeck	487 €
03.01	5291900	0315	Medienplanung GS Nuttlar	487 €
03.05	5215000	0340	Sanierungsmaßnahme Sekundarschule	10.324 €
08.01	5255000	0805	Unterhaltung BGA TH Schulzentrum	275 €
08.01	5255000	0810	Unterhaltung BGA TH Ramsbeck	319 €
08.01	5255000	0815	Unterhaltung BGA TH Velmede	364 €
08.01	5255000	0825	Unterhaltung BGA TH Nuttlar	364 €
08.01	5255000	0820	Unterhaltung BGA TH Ostwig	300 €
09.03	5281000	0915	IKEK - Projekte	9.129 €
09.03	5291000	0915	LEADER (konsumtiv)	55.545 €
12.01	5242210	1205	Straßenunterhaltungsmaßnahmen	31.000 €
Summen:				111.445 €

Bildung der Ermächtigungsübertragungen aus 2019 (Investiv)

Kosten-träger	Investitions-Nr.	Sachkonto	Kostenstelle	Bezeichnung	Übertragung
01.05	I 01050003	0750003	3050	Fahrzeuge Bauhof (Egge)	1.969 €
02.07	I 02070001	5711300	0230	GWG Feuerwehr	600 €
02.07	I 02070003	0750003	0230	Fahrzeuge Feuerwehr	165.999 €
02.07	I 02070116	0120003	0230	Einsatzsoftware und Verwaltungssoftware Feuerwehr	7.850 €
03.01	I 03010001	5711300	0305	GWG GS Velmede	1.142 €
03.01	I 03010002	5711300	0310	GWG GS Ramsbeck	794 €
03.01	I 03010003	5711300	0315	GWG GS Nuttlar	981 €
03.01	I 03010011	5711300	0305	GWG IT GS Velmede	1.005 €
03.01	I 03010012	5711300	0310	GWG IT GS Ramsbeck	419 €
03.01	I 03010013	5711300	0315	GWG IT GS Nuttlar	2.367 €
03.01	I 03010016	0810003	0305	Interaktive Tafeln GS Velmede	28.000 €
03.01	I 03010017	0810003	0310	Interaktive Tafeln GS Ramsbeck	21.000 €
03.01	I 03010018	0810003	0315	Interaktive Tafeln GS Nuttlar	21.000 €
03.01	I 03010019	0322003	0305	Glasfaseranschluss GS Velmede	29.843 €
03.01	I 03010020	0322003	0310	Glasfaseranschluss GS Ramsbeck	10.243 €
03.01	I 03010021	0322003	0315	Glasfaseranschluss GS Nuttlar	25.343 €
03.05	I 03050010	0322003	0340	Differenzierungsräume Sekundarschule	90.771 €
03.05	I 03050012	0322003	0340	Aufzug Unterrichtsräume Sekundarschule	168.072 €
03.05	I 03050014	0322003	0340	Digitalisierung des Schulbetriebes Sekundarschule	100.371 €
03.05	I 03050015	0322003	0340	Barrierefreie WC - Anlage Sekundarschule	42.017 €
06.03	I 06030001	0212003	0645	Spielplatzgeräte > 800,- €	9.400 €
09.03	I 09030002	0242003	0915	LEADER-Projekte investiv	36.215 €
09.03	I 09030002	1995003	0915	LEADER-Projekte investiv	10.180 €
12.01	I 12010121	0450003	1205	Weiterführung Hegeners Feld	29.362 €
12.01	I 12010122	0450003	1205	Heinrich-Heine-Straße (KAG)	55.635 €
12.01	I 12010151	0450003	1205	Zum Loh (KAG)	20.000 €
12.01	I 12010165	0450003	1205	Radwegausbau Bestwig - Ramsbeck	5.000 €
12.01	I 12010183	0450003	1208	Touristische Wegeanbindung Halden Ostwig	531.792 €
12.01	I 12010500	0460003	1212	Straßenbeleuchtung (zusätzliche Leuchtstellen)	8.207 €
12.01	I 12010502	0460003	1212	Straßenbeleuchtung (Erneuerung von Leuchtstellen)	7.729 €
14.02	I 14020109	0213003	1410	Renaturierung Valme / Ramsbeck	366.739 €
14.02	I 14020110	0213003	1410	Renaturierung Schlehornbach	30.000 €
				Summen	1.830.045 €

Lagebericht zum Jahresabschluss
der Gemeinde Bestwig
zum 31.12.2019



Inhalt:

1. Einleitung

2. Das Haushaltsjahr 2019 im Überblick
 - 2.1 Ertragslage
 - 2.2 Finanzrechnung
 - 2.3 Investitionen und Finanzierung
 - 2.4 Vermögens- und Kapitalstruktur
 - 2.5 Entwicklung des AV

3. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung
 - 3.1 Fehlbedarf im Ergebnisplan
 - 3.2 Bestand an Finanzmitteln lt. Finanzplan
 - 3.3 Chancen
 - 3.4 Risikomanagement

4. Ausblick
 - 4.1 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung
 - 4.2 Haushaltskonsolidierung
 - 4.3 Personalaufwendungen
 - 4.4 Verschuldung
 - 4.5 Fazit

5. Organe und Mitgliedschaften

1. Einleitung

Gemäß § 38 Abs. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) hat die Gemeinde zum Schluss eines Haushaltsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu erstellen. Diesem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach § 49 KomHVO NRW beizufügen.

Der Lagebericht soll gem. § 49 KomHVO NRW einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben und so gefasst werden, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen.

2. Das Haushaltsjahr 2019 im Überblick

Die Gemeinde Bestwig kann nunmehr bereits den 14. Jahresabschluss auf der Grundlage des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) und damit der Doppik vorlegen. Der im Finanzzwischenbericht vom 18.09.2019 (Rat) prognostizierte Jahresfehlbetrag i. H. v. 2.073.269 € konnte weiter verbessert werden. Nach Abschluss des Haushaltsjahres 2019 kann in der Ergebnisrechnung ein Jahresüberschuss i. H. v. 176.975,24 € ausgewiesen werden. Gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz 2019 i. H. v. - 2.295.370,60 € bedeutet dies eine Verbesserung i. H. v. 2.472.345,84 €. Eine restriktive Haushaltsbewirtschaftung und Einsparungen in allen Budgets und Mehrerträge bei der Gewerbesteuer hatten maßgeblichen Einfluss auf dieses Ergebnis.

2.1 Ertragslage

Der Plan-Ist-Vergleich zeigt in der Gesamtbetrachtung, dass die Erträge erheblich gestiegen und die Aufwendungen leicht gesunken sind:

Bezeichnung	fortg. Ansatz	IST-Ergebnis	Differenz	%
1. Steuern und ähnliche Abgaben	14.295.000 €	15.403.925 €	1.108.925 €	7,76%
2. Zuwendungen u.allgemeine Umlagen	2.365.568 €	2.234.713 €	- 130.855 €	-5,53%
3. Sonstige Transfererträge	145.000 €	144.352 €	- 648 €	-0,45%
4. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.113.870 €	1.973.472 €	- 140.398 €	-6,64%
5. Privatrechtliche Leistungsentgelte	309.130 €	392.829 €	83.699 €	27,08%
6. Kostenerstattungen u. Kostenumlagen	590.636 €	921.472 €	330.836 €	56,01%
7. Sonstige ordentliche Erträge	438.037 €	420.398 €	- 17.639 €	-4,03%
8. Aktivierte Eigenleistungen	- €	60.484 €	60.484 €	100,00%
10. Ordentliche Erträge	20.257.241 €	21.551.645 €	1.294.404 €	6,39%
11. Personalaufwendungen	3.884.978 €	3.815.572 €	- 69.406 €	-1,79%
12. Versorgungsaufwendungen	471.520 €	467.466 €	- 4.054 €	-0,86%
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.973.440 €	3.529.089 €	- 444.350 €	-11,18%
14. Bilanzielle Abschreibungen	2.290.814 €	2.053.172 €	- 237.642 €	-10,37%
15. Transferaufwendungen	10.140.758 €	9.879.315 €	- 261.443 €	-2,58%
16. Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.413.702 €	1.751.359 €	337.657 €	23,88%
17. Ordentliche Aufwendungen	22.175.212 €	21.495.973 €	- 679.238 €	-3,06%
18. Ordentliches Ergebnis	- 1.917.971 €	55.672 €	1.973.643 €	102,90%
19. Finanzerträge	33.600 €	512.794 €	479.194 €	1426,17%
20. Zinsen und sonst. Finanzaufwendungen	411.000 €	391.491 €	- 19.509 €	-4,75%
21. Finanzergebnis	- 377.400 €	121.303 €	498.703 €	132,14%
22. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 2.295.371 €	176.975 €	2.472.346 €	107,71%
26. Jahresergebnis	- 2.295.371 €	176.975 €	2.472.346 €	107,71%

Die wesentlichen Abweichungen der Ergebnisrechnung im Vergleich zur Haushaltsplanung (siehe auch Tabelle im Anhang):

Erträge:

Art	fortg. Ansatz	IST-Ergebnis	Differenz	%
Grundsteuer A und B	1.489.000 €	1.537.139 €	48.139 €	3,23%
Gewerbesteuer	6.100.000 €	7.274.214 €	1.174.214 €	19,25%
Gemeindeanteile a. d. Einkommensteuer	5.038.000 €	4.943.951 €	- 94.049 €	-1,87%
Schulpauschale (auch:höherer Aufwand)	143.540 €	194.870 €	51.330 €	35,76%
Auflösung SoPo Zuwendungen	938.700 €	835.064 €	- 103.636 €	-11,04%
Benutzungsgebühren	1.404.086 €	1.308.793 €	- 95.293 €	-6,79%
Auflösung SoPo Gebührenhaushalte	90.314 €	28.798 €	- 61.516 €	-68,11%
Erträge aus Verkauf (insb. Holz)	80.200 €	160.085 €	79.885 €	99,61%
Kostenerstattung Bund (Personal SGB II)	380.000 €	467.500 €	87.500 €	23,03%
Kostenerstattung Land	6.510 €	43.348 €	36.838 €	565,86%
Kostenerst.priv.U. (insb.Wasserschaden)	36.930 €	197.864 €	160.934 €	435,78%
Kostenerst. AsylbLG	600 €	31.082 €	30.482 €	5080,39%
Konzessionsabgabe Strom	272.000 €	290.831 €	18.831 €	6,92%
Konzessionsabgabe Gas	20.000 €	11.226 €	- 8.774 €	-43,87%
Mahngebühren, Saumniszuschläge	20.000 €	29.400 €	9.400 €	47,00%
Auflösung Pensions-/Beihilferückstellung	109.637 €	- €	- 109.637 €	-100,00%
Andere sonst.Erträge (Aufl.Verbindlichk.)	7.500 €	78.811 €	71.311 €	950,81%
Aktivierte Eigenleistungen	0 €	60.484 €	60.484 €	100,00%
Verzinsung Gewerbesteuer	10.000 €	102.923 €	92.923 €	929,23%
Gewinnanteile verb. Unternehmen	23.600 €	409.871 €	386.271 €	1636,74%

Aufwendungen:

Art	fortg. Ansatz	IST-Ergebnis	Differenz	%
Bezüge der Beamten	690.575 €	697.939 €	7.364 €	1,07%
Bezüge Tariflich Beschäftigte	2.254.797 €	2.126.898 €	- 127.899 €	-5,67%
Beiträge Versorgungsk. T.Besch.	177.913 €	167.593 €	- 10.320 €	-5,80%
Beiträge SV T. Beschäftigte	465.822 €	427.455 €	- 38.367 €	-8,24%
Beihilfen für Beamte	37.359 €	34.005 €	- 3.354 €	-8,98%
Zuführung Pensionsrückst.Beamte	199.703 €	301.865 €	102.162 €	51,16%
Zuführung Beihilferückst. Beamte (s.o.)	58.189 €	48.938 €	- 9.251 €	-15,90%
Zuführung Urlaubsrückstellung	- €	5.848 €	5.848 €	100,00%
Zuführung Überstundenrückstellung	- €	4.411 €	4.411 €	100,00%
Beiträge Versorgungskasse Beamte	375.100 €	332.670 €	- 42.430 €	-11,31%
Beihilfen Versorgungsempfänger	96.420 €	90.473 €	- 5.947 €	-6,17%
Zuführung Pensionsrückst.Versorgungsempf.	- €	34.987 €	34.987 €	100,00%
Zuführung Beihilferückst. Versorgungsempf.	- €	9.335 €	9.335 €	100,00%
Instandhaltung Infrastrukturvermögen/San.	352.000 €	297.635 €	- 54.365 €	-15,44%
Energie (Strom / Gas / Heizöl)	277.876 €	261.979 €	- 15.897 €	-5,72%
Abwasser (inkl.Niederschlagswasser)	308.255 €	298.612 €	- 9.643 €	-3,13%
Baul.Unterhalt./Sanierung (Gebäude)	271.136 €	252.114 €	- 19.022 €	-7,02%
Reinigungskosten	213.832 €	222.557 €	8.725 €	4,08%
Straßenbeleuchtung (Strom u. Wartung)	181.000 €	157.152 €	- 23.848 €	-13,18%
lfd. Straßenunterhaltung + Einzelmaßn.	361.000 €	217.607 €	- 143.393 €	-39,72%
Unt. Infrastrukturvermögen Allgemein	51.180 €	8.892 €	- 42.288 €	-82,63%
Lernmittel	41.360 €	24.763 €	- 16.597 €	-40,13%
Winterdienst	96.900 €	78.774 €	- 18.126 €	-18,71%
Abfallbeseitigung	835.550 €	793.467 €	- 42.083 €	-5,04%
Sonstige Dienstl.(u. a. Rückst. Wasserschaden)	258.083 €	326.637 €	68.554 €	26,56%
Schülerbeförderungskosten	166.510 €	146.443 €	- 20.068 €	-12,05%
Planungsgrundlagen/Katasterka./Straßen	100.480 €	6.322 €	- 94.158 €	-93,71%
IT - Support Schulen	10.000 €	- €	- 10.000 €	-100,00%
Abschreibungen	2.290.814 €	2.053.172 €	- 237.642 €	-10,37%
Zuweisungen an Zweckverbände	75.800 €	65.050 €	- 10.750 €	-14,18%
Zuschüsse an private Untern./ Vereine	229.970 €	187.002 €	- 42.968 €	-18,68%
"Asylhaushalt"	440.700 €	447.094 €	6.394 €	1,45%
Gewerbesteuerumlage	464.200 €	464.291 €	91 €	0,02%
Fonds Deutsche Einheit/Zuschlag G.-U.	441.600 €	384.698 €	- 56.902 €	-12,89%
Kreisumlage	5.395.400 €	5.326.013 €	- 69.387 €	-1,29%
Jugendamtumlage	2.781.340 €	2.781.344 €	4 €	0,00%
Krankenhausinvestitionsumlage	155.000 €	151.824 €	- 3.176 €	-2,05%
Mieten, Pachten	369.991 €	371.696 €	1.705 €	0,46%
Prüfungskosten (inkl.Rückstellung)	53.000 €	33.174 €	- 19.826 €	-37,41%
Post- und Fernmeldegebühren	68.733 €	47.413 €	- 21.320 €	-31,02%
Aufwand EDV	179.390 €	107.960 €	- 71.430 €	-39,82%
Schadensfälle (insb. Wasserschaden)	- €	142.016 €	142.016 €	100,00%
Leistungsbeteiligung KdU SGB II	130.000 €	106.694 €	- 23.306 €	-17,93%
Wertveränderung Umlaufverm. (Einzelwertber.)	- €	327.167 €	327.167 €	100,00%
Zuf. Rückstellung (Abr.Kostenerst.Pers.SGB II)	- €	38.000 €	38.000 €	100,00%
Zinsen (inkl. Verzinsung Gewerbesteuer)	411.000 €	391.491 €	- 19.509 €	-4,75%

2.2 Finanzrechnung

Für die Finanzrechnung ergibt der Plan-Ist-Vergleich folgendes Bild:

Bezeichnung	fortg. Ansatz	IST-Ergebnis	Differenz	%
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	18.412.590 €	19.232.685 €	820.095 €	4,45%
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	20.001.288 €	19.383.767 €	- 617.521 €	-3,09%
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	- 1.588.698 €	- 151.082 €	1.437.616 €	90,49%
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.393.240 €	2.201.892 €	- 1.191.348 €	-35,11%
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.117.572 €	1.946.838 €	- 4.170.734 €	-68,18%
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 2.724.332 €	255.054 €	2.979.386 €	109,36%
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	- 4.313.030 €	103.972 €	4.417.002 €	102,41%
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.915.000 €	144.966 €	- 1.770.034 €	-92,43%
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	439.012 €	435.991 €	- 3.021 €	-0,69%
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.475.988 €	291.026 €	1.767.014 €	-119,72%
Änderung Bestand an eigenen Finanzmitteln	- 2.837.042 €	- 187.054 €	2.649.988 €	93,41%

2.3 Investitionen und Finanzierung

Mit 1.946.838 € (Fortgeschriebener Planansatz: 6.117.572 €) erreichen die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 94,82 % der bilanziellen Abschreibungen in Höhe von 2.053.172 €.

Davon entfallen im Wesentlichen auf die folgenden investiven Auszahlungen:

Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden = 23.916 €

- Erwerb allgemeines Grundvermögen und Straßen/Gehwege

Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen = 362.971 €

- 58.138 € Vergrößerung der ELW-1-Garage LZ Velmede-Bestwig
- 9.574 € Barrierefreier Zugang GS Velmede
- 157.498 € Aufzug Unterrichtsräume Sekundarschule
- 71.528 € Differenzierungsräume Sekundarschule
- 7.104 € Fluchttreppen Sekundarschule
- 23.800 € Digitalisierung des Schulbetriebes der Sekundarschule
- 6.569 € Barrierefreie WC-Anlage Sekundarschule
- 28.757 € Sanierung TH Nuttlar

Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen = 832.093 €

- 5.385 € Weiterführung Hegeners Feld
- 124.011 € Sanierung KAG Kampstraße
- 76.806 € Sanierung KAG Nordstraße
- 12.020 € Sanierung KAG August-Beule-Straße
- 14.515 € Touristische Wegeanbindung Halden Ostwig
- 108.000 € Stützmauerkonstruktion Elpestraße (Friedhof)
- 25.069 € Straßenbeleuchtung (Austausch und zusätzlich)
- 453.187 € Renaturierung Valme (Ramsbeck)
- 11.690 € Renaturierung Hennenohl II

Erwerb von Vermögensgegenständen > 800 € = 283.877 €

Diverse bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

Erwerb von Fahrzeugen / Anbauteilen = 288.012 €

- 148.781 € Feuerwehrfahrzeug
- 139.230 € Fahrzeuge Bauhof (inkl. Ermächtigungsübertragung aus 2018)

In der Anlage „Nachweis der Investitionsmaßnahmen“ sind die Auszahlungen detailliert, nach Investitionsmaßnahmen getrennt, aufgeführt.

2.4 Vermögens- und Kapitalstruktur

Die Bilanzsumme zum 31.12.2019 beträgt 57.778.995,77 € und weist damit eine Erhöhung gegenüber der Schlussbilanz zum 31.12.2018 in Höhe von 854.960,90 € aus.

Die Vermögensstruktur ist durch das Anlagevermögen von 49.253.720,89 € (85,25 %) geprägt. Der bedeutsamste Anteil entfällt auf die Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenstände. Hiervon sind das kommunale Infrastrukturvermögen mit 16.539.548,58 € (33,58 %) und die bebauten Grundstücke mit 12.181.703,00 € (24,73 %) besonders hervorzuheben.

Die im Wesentlichen aus Beteiligungen und Sondervermögen bestehenden Finanzanlagen stellen 10.960.974,70 € (18,97 %) der Bilanzsumme dar.

Das Umlaufvermögen umfasst 8.079.602,32 € (13,98 %). Hierin enthalten sind die öffentlich-rechtlichen Forderungen i. H. v. 2.350.577,77 € und liquide Mittel i. H. v. 5.414.989,35 €.

Die aktive Rechnungsabgrenzung beläuft sich auf 445.672,56 €.

Auf der Passivseite beläuft sich das Eigenkapital auf 16.364.283,32 € und damit auf 28,32 % der Bilanzsumme. Im Einzelnen setzt sich das Eigenkapital aus der allgemeinen Rücklage, der Ausgleichsrücklage zuzüglich des Jahresüberschusses 2019, zusammen.

Zwischen Eigenkapital und Schulden stehen die Sonderposten aus Zuwendungen, Beiträgen und Gebührenüberschüssen, sowie die sonstigen Sonderposten in Höhe von 18.709.791,34 € (32,38 %).

Die Rückstellungen zum 31.12.2019 belaufen sich auf 10.112.088,18 € und binden damit 17,50 % des kommunalen Vermögens (Pensionsrückstellungen, Prüfungsrückstellungen, Urlaubs- und Überstundenrückstellungen, Rückstellung für einen Gewerbesteuerfall inkl. Verzinsung, drohende Verluste etc. - Siehe Tabelle im Anhang -).

Die Summe der Verbindlichkeiten beläuft sich auf 11.293.561 € (19,55 %). Hierin enthalten sind Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Höhe von 7.317.839,38 € (64,80 %), Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Transferleistungen, Erhaltene Anzahlungen sowie sonstige Verbindlichkeiten in einer Gesamthöhe von 3.975.721,62 € (35,20 %).

Die passive Rechnungsabgrenzung in Höhe von 1.299.271,93 € berücksichtigt Nutzungsrechte im Bereich der kommunalen Friedhöfe.

2.5 Entwicklung des Anlagevermögens

Die Veränderungen bei den Sachanlagen sind überwiegend auf die planmäßigen Abschreibungen zurückzuführen. Die komplette Entwicklung des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen.

Finanzkennzahlen

In gemeinsamer Arbeit von Aufsichtsbehörden der Kommunen sowie der Gemeindeprüfungsanstalt als überörtliche Prüfungseinrichtung und Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfung (VERPA), ist für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kommunen ein NKF-Kennzahlenset erarbeitet worden. Darin sind die für die Prüfung wichtigen Kennzahlen zusammengefasst worden. Das NKF-Kennzahlenset liegt dem Lagebericht als Anlage bei.

3. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Der Lagebericht soll auch Schlussfolgerungen für die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten.

Risiken für die Haushaltswirtschaft des Jahres **2020** ergeben sich aus verschiedenen Gesichtspunkten:

3.1 Fehlbedarf im Ergebnisplan

Die Aufwendungen im Ergebnisplan 2020 in Höhe von 22.050.088 € übersteigen die Erträge in Höhe von 21.880.902 € um 169.186 €. Die Erträge in 2020 wurden vorsichtig berechnet bzw. geschätzt. Es kann derzeit noch keine Prognose über die Entwicklung des voraussichtlichen Fehlbedarfes im Ergebnisplan 2020 – insbesondere unter Berücksichtigung finanzieller Auswirkungen durch die Corona-Pandemie, abgegeben werden.

Der in der Haushaltsplanung 2020 ausgewiesene Fehlbedarf ergibt sich aufgrund der unverändert schwierigen Finanzlage der Gemeinde. Auf Grund der Finanzkraft aus dem Referenzzeitraum 01.07.2018 bis 30.06.2019 erhält die Gemeinde Bestwig für 2020 Schlüsselzuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 (GFG 2020) i. H. v. 2.261.200 €. Es kann jedoch für die Zukunft nicht von einer gleichbleibend hohen Finanzkraft für die Gemeinde Bestwig ausgegangen werden. Die Deckung des Fehlbetrages 2020 kann nur durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage erfolgen.

Seit dem Jahr 2015 werden die Vorgaben und der Finanzrahmen aus dem Haushaltssicherungskonzept berücksichtigt, mit dem vorgegebenen Ziel, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 76 Abs. 2 GO NRW wieder erreicht wird. Nach der fünften Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (2020) kann der Haushaltsausgleich erstmals in 2020, zumindest fiktiv, d. h. durch die Inanspruchnahme der Ausgleichrücklage, dargestellt werden.

Gegenüber dem Haushaltsansatz des Vorjahres wurde der Ansatz der Gewerbesteuererträge aufgrund der Erwartungen für 2020 um 600.000 € verringert.

Darüber hinaus werden die Aufwendungen des „Asylhaushalts“ den derzeitigen Gegebenheiten angepasst. Aber auch die Erstattungen für Flüchtlingsaufgaben und -aufwendungen wurden aufgrund einer Spitzabrechnung ab 2019 neu berechnet. Inwieweit die Höhe dieser Erstattungen, deren Berechnung auf Schätzungen basiert, zutrifft, bleibt abzuwarten.

Über die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie können für die Haushaltsjahre 2020 – 2024 derzeit noch keine Prognosen abgegeben werden.

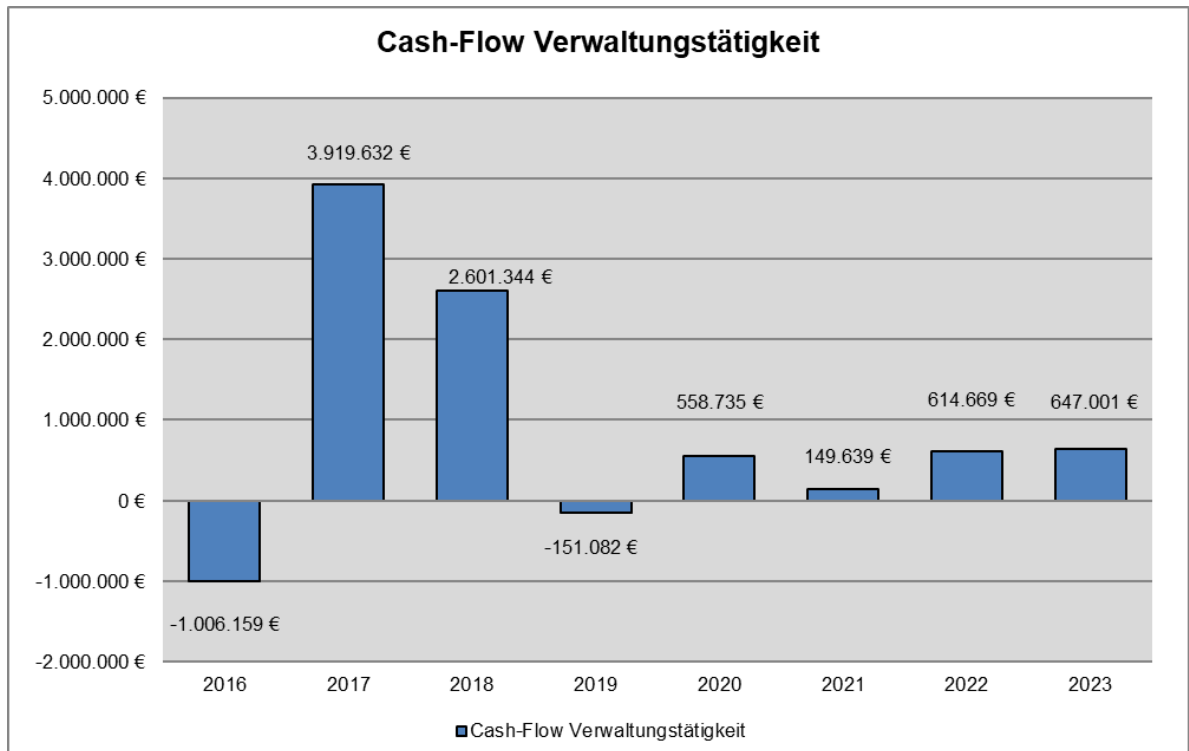
3.2 Bestand an Finanzmitteln lt. Finanzplan (Stand: Verabschiedung Haushalt 2020)

Der Bestand an eigenen Finanzmitteln reduziert sich im Jahr 2020 lt. Haushaltsplanung um voraussichtlich – 503.582 €. Wie bereits in den Erläuterungen zum Ergebnisplan ausgeführt, kann auch hier keine Prognose über die Entwicklung der eigenen Finanzmittel abgegeben werden, da die wirtschaftlichen und somit finanziellen Auswirkungen insbesondere durch die Corona-Pandemie zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden können. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass der Bestand der eigenen Finanzmittel sich weiter reduziert.

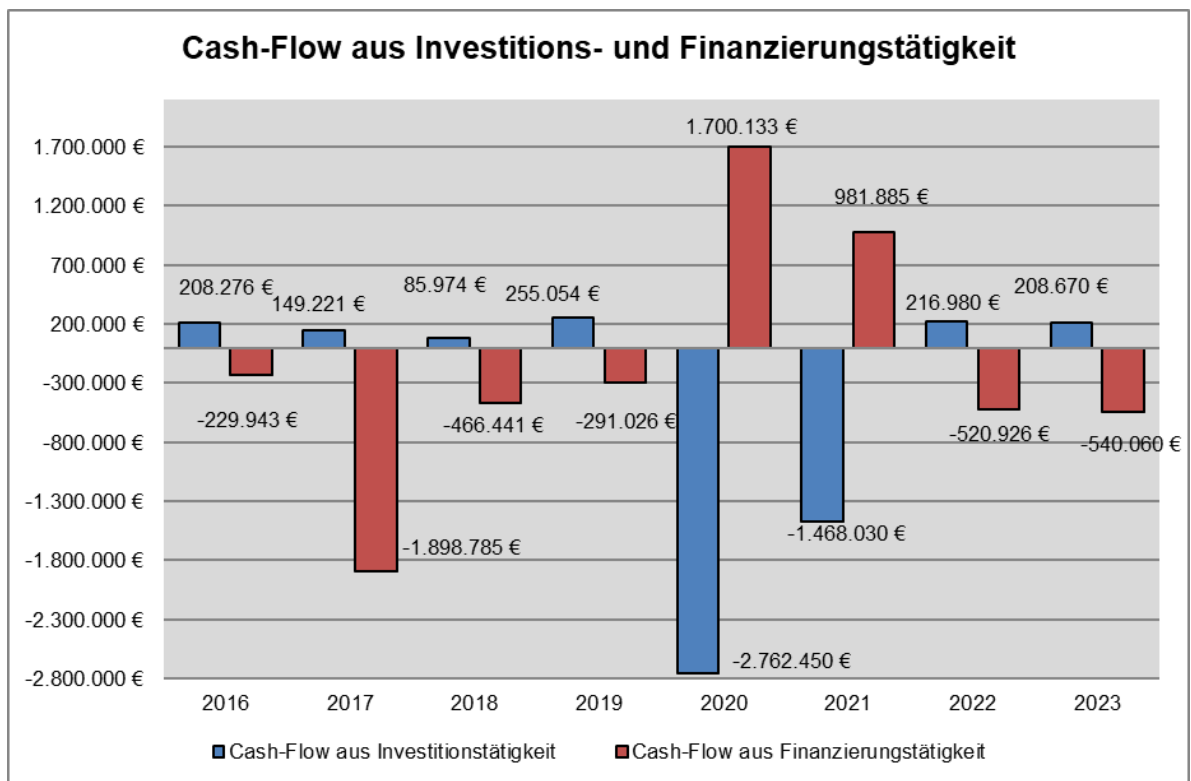
Angaben lt. Finanzplan 2020:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	20.188.103 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>19.629.368 €</u>
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	558.735 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.391.790 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>5.154.240 €</u>
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.762.450 €
Finanzmittelfehlbetrag	-2.203.715 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>1.700.133 €</u>
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-503.582 €

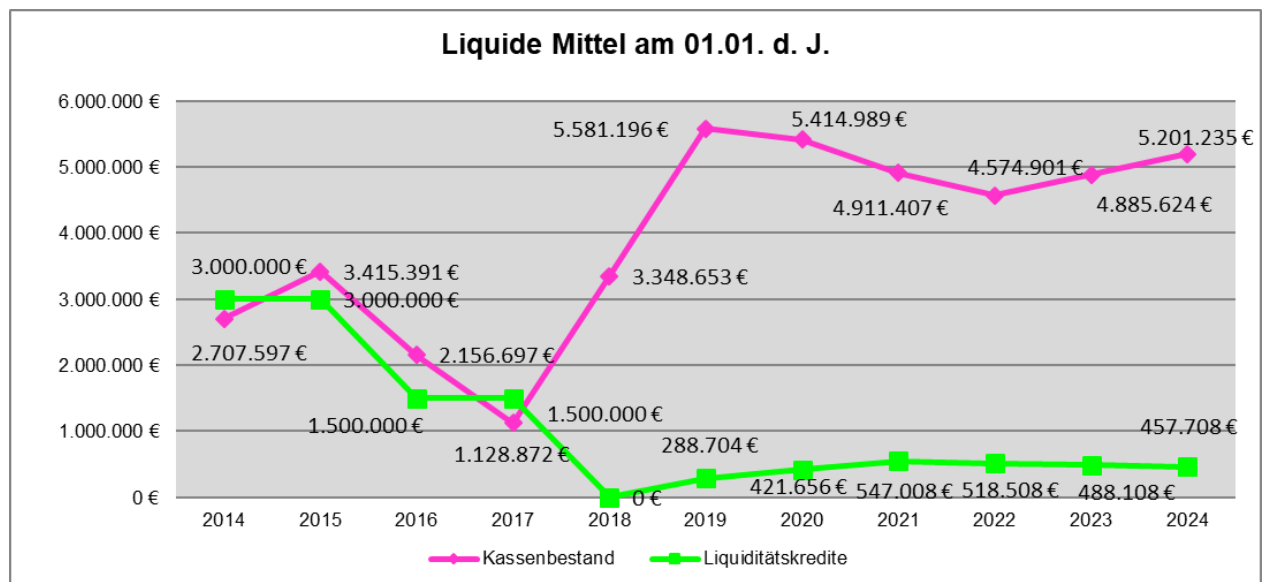
Kassenlage



(Ist-Werte: 2016 – 2019, Planwerte: 2020 - 2023)



(Ist-Werte: 2016 – 2019, Planwerte: 2020 – 2023)



(IST-Werte: 2014 – 2020, Planwerte: 2021 – 2024)

3.3 Chancen

Durch erhebliche Mehrerträge bei den Gewerbesteuern wurde der Planansatz bei den Erträgen erheblich überschritten. Diese sind insbesondere die Ursache für den Jahresüberschuss 2019.

Inwieweit sich für die Städte und Gemeinden durch die Wirtschaftslage in den Folgejahren dauerhaft weitere finanzielle Verbesserungen ergeben, bleibt abzuwarten. Die Ansätze der Ertragsseite in den Jahren 2020 – 2023 wurden daher vorsichtig berechnet bzw. geschätzt. Da im Haushaltsjahr 2019 der Fehlbetrag gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz um 2.472.345,84 € auf einen Jahresüberschuss i. H. v. 176.975,24 € in erster Linie durch die bereits erwähnte Steigerung bei den Gewerbesteuererträgen verbessert werden konnte, sind die Bestrebungen für 2020, den geplanten Fehlbetrag von 169.186 € zu unterschreiten.

3.4 Risikomanagement

Die ständig intern überwachte Haushaltswirtschaft wird durch das vom Rat gebildete Haushaltsbegleitgremium begleitet. Diesem Gremium gehören an:

Der Bürgermeister und der Kämmerer sowie je zwei Vertreter der im Rat vertretenen Fraktionen. In diesem Gremium wird verwaltungsseitig regelmäßig (ca. 6 Sitzungen pro Jahr) über die Veränderungen der sogenannten großen Haushaltspositionen sowie des lfd. Gesamthaushaltes berichtet. Weiterhin erfolgt ein Zwischenbericht im Rat zu Beginn der 2. Jahreshälfte.

4. Ausblick

4.1 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde Bestwig ist dadurch geprägt, dass sie fortlaufend auf eine zukunftsorientierte und die stetige Aufgabenerfüllung abzielende Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen ausgerichtet ist. Seit Jahren verhalten sich Politik und Verwaltung insbesondere bei der Entscheidung über notwendige Aufwendungen so, als wäre die Gemeinde Bestwig bereits in der Haushaltssicherung. Dieses Verhalten hat dazu geführt, die Gemeinde Bestwig in den Jahren 2006 (NKF-Einführung) bis 2014 vor der Haushaltssicherung „zu retten“.

Erstmals seit NKF-Einführung musste zum Haushalt 2015 ein Haushaltssicherungskonzept gem. § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW aufgestellt werden. Gründe hierfür waren u. a. die negativen Veränderungen für die Gemeinde Bestwig bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen (Berechnung Hauptansatz, Soziallastenansatz, Schüleransatz, Flächenansatz), Steigerung der Kreis- und Jugendamtsumlage, steigende Personal- und Versorgungsaufwendungen (insbesondere die Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen) und die Festlegung neuer Schlüsselzahlen für die Einkommen- und Umsatzsteueranteile.

Das Haushaltssicherungskonzept 2015 sieht einen Haushaltsausgleich im Sinne von § 75 Abs. 2 GO NRW im Jahr 2025 vor. Nach der fünften Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (2020) ist es gelungen, den Haushaltsausgleich innerhalb des festgesetzten zehnjährigen Konsolidierungszeitraums, erstmalig im Jahr 2020, zumindest fiktiv, d. h. durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage, darzustellen.

Auch die Mittelveranschlagung im Haushalt für das Jahr 2020 berücksichtigt eine äußerst spitze Berechnung der Ansätze ohne Reserven und unter Beachtung der Vorgaben der fünften Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (2020).

Grundlage für die errechneten Planwerte sind weiterhin die Orientierungsdaten des Landes sowie das GFG 2020 unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten.

Die Ermittlung der Daten erfolgte auf der Ebene der Produktsachkonten; die Ergebnisse wurden in zusammengefasster Form in die Teilpläne übernommen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Mittelveranschlagung im Haushalt 2020 sowie im Finanzplanungszeitraum um eine Planung nach dem „Vorsichtsprinzip“ gehandelt hat.

Entwicklung der Ausgleichsrücklage 2006 bis 2018

01.01.2006		3.413.375 €
	Änderung 2008	+ 310.154 €
31.12.2006	- 863.756 €	2.859.773 €
31.12.2007	+ 213.287 €	3.073.060 €
31.12.2008	+ 294.294 €	3.367.355 €
31.12.2009	- 836.243 €	2.531.112 €
31.12.2010	- 1.519.721 €	1.011.391 €
31.12.2011	- 504.007 €	507.384 €
31.12.2012	- 507.384 €	0 €
31.12.2013	0 €	0 €
31.12.2014	83.043 €	83.043 €
31.12.2015	-83.042,56 €	0,00 €
31.12.2016	0,00 €	0,00 €
31.12.2017	3.165.688,46 €	3.165.688,46 €
31.12.2018	1.878.961,90 €	5.044.650,36 €

Unter Berücksichtigung der Angaben im Haushaltsplan 2020 ist bis 2023 kann die Ausgleichsrücklage zur Deckung der jährlichen Fehlbeträge herangezogen werden. Aufgrund des Jahresabschlusses 2018 kann der Ausgleichsrücklage der Jahresüberschuss 2018 zugeführt werden und somit steht die Ausgleichsrücklage in den kommenden Haushaltsjahren zur Deckung von Fehlbeträgen vorrangig zur Verfügung.

4.2 Haushaltskonsolidierung

Der Jahresüberschuss 2019 ist gem. § 75 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 95 GO NRW und § 96 Abs. 1 GO NRW der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Aufgrund des Jahresüberschuss 2019 gilt der Haushalt 2019 als ausgeglichen im Sinne von § 75 Abs. 2 GO NRW.

Unter Berücksichtigung des in 2015 aufgestellten Haushaltssicherungskonzeptes und der fünften Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (2020) ist es weiterhin wichtig, die Bemühungen der vergangenen Jahre fortzusetzen. Es ist alles daran zu setzen, einem Eigenkapitalverzehr dauerhaft vorzubeugen. Eine Steigerung der Investitionen gegenüber den Vorjahren ist notwendig und daher anzustreben. Im Haushaltsbegleitgremium sind entsprechende Maßnahmen regelmäßig zu beraten.

Durch die fünfte Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Bestwig (2020) kann der Haushaltsausgleich erstmals 2020 wieder fiktiv erreicht werden. Für die Haushaltsjahre 2021 – 2023 kann im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung zum Ausgleich der geplanten Fehlbeträge ebenfalls die derzeit zur Verfügung stehende Ausgleichsrücklage in Anspruch genommen und somit die Haushalte fiktiv ausgeglichen werden.

4.3 Personalaufwendungen

Weiterhin ist eine restriktive Personalstruktur zu berücksichtigen.

4.4 Verschuldung

Grundsätzlich ist, wie in den vergangenen Jahren, eine Nichterhöhung der Nettoneuverschuldung (Tilgungsleistung = Kreditaufnahme) anzustreben. Unter Berücksichtigung des aktuellen Zahlenwerkes ergibt sich im Jahr 2020 eine Neuverschuldung i. H. v. 1.555.133 €

4.5 Fazit:

Die Finanzentwicklung zwingt zu einer kontinuierlichen Aufgabenkritik und der Bildung von Schwerpunkten bei allen Aktivitäten im laufenden Jahr, sowie in den folgenden Haushaltsjahren. Das bedingt die Formulierung von Prioritäten auf der Grundlage der Aufgaben der Gemeinde Bestwig. Der produktorientierte Haushalt bietet dafür im neuen Rechnungswesen eine gute Grundlage. Ein bedeutsames Ziel ist es, durch Einsatz finanzieller Mittel die guten Standards im Schulbereich der Gemeinde zu erhalten und die Infrastruktur sowie die Freizeitangebote für alle Bevölkerungsgruppen zu sichern und zu verbessern.

5. Organe und Mitgliedschaften:

Gemäß § 95 Abs. 2 GO NRW werden am Schluss des Lageberichtes für den Bürgermeister und Kämmerer sowie für die Ratsmitglieder folgende Angaben gemacht:

- Familienname, Vorname
- ausgeübter Beruf
- Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
- Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen der Gemeinde in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form
- Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

Die Vorschrift dient dazu, insbesondere gegenüber Bürgerinnen und Bürgern die Verantwortlichkeiten für den Jahresabschluss hervorzuheben. Gleichzeitig wird über die o. a. Pflichtangaben auf mögliche typische Interessenkonflikte hingewiesen, die im Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen und dafür von Bedeutung sind. Auf die entsprechende Anlage zum Lagebericht wird verwiesen.

Bestwig, 15.05.2020

Aufgestellt:

(gez. Kohlmann)
Kämmerer

Bestätigt:

(gez. Péus)
Bürgermeister

Organe und Mitgliedschaften zum 31.12.2019 (Nachweis gem. § 95 GO NRW)

Familienname	Vorname	Beruf	Mitgliedschaft	
			Funktion	Gremium
Péus	Ralf	Bürgermeister	Geschäftsführer	Sauerländer Besucherbergwerk GmbH
			Betriebsleiter	Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig
			Mitglied	Freizeitpark Hochsauerland GmbH - Gesellschafterversammlung
			Mitglied	SIT GmbH - Verbandsversammlung
			Stellv. Mitglied	SIT GmbH - Gesellschafterversammlung
			Stellv. Mitglied	SIT GmbH - Verwaltungsrat
			Stellv. Mitglied	SIT GmbH - Rechnungsprüfungsausschuss
			Mitglied	Lenkungskreis der Regionalagentur Hellweg-Hochsauerland
			Tln. mit berat. Stimme	Sparkasse Hochsauerland - Verwaltungsrat
			beratendes Mitglied	Sparkasse Hochsauerland - Risikoausschuss
			Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Verbandsversammlung
			Vorsitzender	Kuratorium Stiftung Bestwig
			Mitglied	Wasserverband Hochsauerland - Vorstand
			Mitglied	Wasserverband Hochsauerland - Verbandsversammlung
			Mitglied	HochsauerlandWasser GmbH - Gesellschafterversammlung
			Mitglied	HochsauerlandWasser GmbH - Aufsichtsrat
			Vorsitzender	HochsauerlandEnergie - Gesellschafterversammlung
			Mitglied	Wirtschaftsförderungsgesellschaft HSK mbH - Aufsichtsrat
			Mitglied	Siedlungs- und Baugenossenschaft Meschede - Aufsichtsrat
			Stellv. Vorsitzender	Siedlungs- und Baugenossenschaft Meschede - Rechnungsprüfungsausschuss
			Stellv. Mitglied	Agentur für Arbeit Meschede-Soest - Verwaltungsausschuss
			Vorsitzender	Gesundheitszentrum St. Alfred, Berlar - Aufsichtsrat
			Mitglied	GVV Kommunal Köln - Regionalbeirat Arnsberg
			Stellv. Mitglied	Sauerland-Tourismus e.V. - Arbeitskreis Marketing
			Mitglied	Förderverein der Wasserfreunde - Beirat
			Mitglied	Arbeitsmarktpolitischer Beirat HSK
			Stellv. Mitglied	Telekommunikationsgesellschaft HSK mbH (TKG) - Aufsichtsrat
			Mitglied	Städte- und Gemeindebund NRW - Hauptausschuss
Mitglied	LEADER "4 mitten im Sauerland" - Vorstand			
Mitglied (kooptiert)	Förderverein des Sauerländer Besucherbergwerkes Ramsbeck - Vorstand			
Beisitzer (kooptiert)	CDU Fraktion - Fraktionsvorstand			
Beisitzer (kooptiert)	CDU Gemeindeverband Bestwig			
Beisitzer (kooptiert)	CDU Ortsverband Velmede-Bestwig			
Kohlmann	Klaus	Allgemeiner Vertreter des BM	Stellv. Betriebsleiter	Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig
			Stellv. Mitglied	SIT GmbH - Verbandsversammlung
			Stellv. Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Verbandsversammlung
			Stellv. Mitglied	Wasserverband Hochsauerland - Verbandsversammlung
			Stellv. Mitglied	Wasserverband Hochsauerland - Vorstand
			Stellv. Mitglied	HochsauerlandWasser GmbH - Gesellschafterversammlung
			Stellv. Mitglied	HochsauerlandWasser GmbH - Aufsichtsrat
			Mitglied	Wirtschaftsförderungsgesellschaft HSK mbH - Gesellschafterversammlung
Bagaric	Birgit	Diplomsozialpädagogin	Fehlanzeige	
Bathen	Alois	Modellbauer	Mitglied	Freizeitpark Hochsauerland GmbH - Gesellschafterversammlung
Bathen	Ulrich	Dachdeckermeister	Stellv. Mitglied	HochsauerlandWasser GmbH - Aufsichtsrat
			Stellv. Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Verbandsversammlung
Blüggel	Franz-Josef	Servicetechniker	Fehlanzeige	
Bracht	Martin	Sozialvers.fachangestellter	Fehlanzeige	
Brenzel	Fritz	Industriemeister	Fehlanzeige	
Deutschbein	Holger	Verwaltungsbeamter	Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Verbandsversammlung
			Mitglied	Sparkasse Hochsauerland - Verwaltungsrat
			Stellv. Mitglied	Sparkasse Hochsauerland - Hauptausschuss
			Stellv. Mitglied	Sparkasse Hochsauerland - Risikoausschuss
Eikeler	Peter	Medizincontroller	Mitglied	HochsauerlandWasser GmbH - Aufsichtsrat
			Mitglied	HochsauerlandEnergie GmbH - Aufsichtsrat
			Stellv. Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Verbandsversammlung
			Mitglied	Sauerländer Besucherbergwerk GmbH - Gesellschafterversammlung
Fritsch	Manuel	Betriebsratsvorsitzender	Stellv. Mitglied	Sparkasse Hochsauerland - Verwaltungsrat
			Mitglied	Wirtschaftsförderungsgesellschaft HSK mbH - Gesellschafterversammlung
			Revisor	IG Metall Arnsberg - Ortsvorstand
Gerold	Winfried	Beamter	Stellv. Mitglied	HochsauerlandWasser GmbH - Aufsichtsrat
Heiken	Mechtild	Hausfrau	Stellv. Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Verbandsversammlung
			Mitglied	Sauerländer Besucherbergwerk GmbH - Gesellschafterversammlung
Heimes	Thomas	Land- und Forstwirt	Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Verbandsversammlung
			Stellv. Mitglied	Wasserverband Hochsauerland - Verbandsversammlung
			Mitglied	Sauerländer Besucherbergwerk GmbH - Gesellschafterversammlung
Hogrebe	Burkhard	Dachdeckermeister	Stellv. Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Verbandsversammlung
Kettner	Martin	Service Logistiker	Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Verbandsversammlung
Lingemann	Bernd	Gewerkschaftssekretär a.D.	Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Verbandsversammlung
			Mitglied	Zweckverband SPNV Ruhr-Lippe - Verbandsversammlung
			Mitglied	SPD-Beh.Gr. Eisenbahn NRW - Landesvorstand
			Mitgliedervertreter	DEVK
Lochthove	Anna-Helene	Lehrerin i.R.	1. Vorsitzende	Kinder- und Jugendnetz Bestwig
			Stellv. Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Verbandsversammlung
Mikitta	Ulrike	Verwaltungsangestellte	Fehlanzeige	
Ramspott	Manfred	Lehrer	Stellv. Mitglied	Sparkasse Hochsauerland - Verwaltungsrat
			Mitglied	Freizeitpark Hochsauerland GmbH - Gesellschafterversammlung
Salinus	Jörg	Elektrotechniker	Stellv. Mitglied	Wirtschaftsförderungsgesellschaft HSK mbH - Gesellschafterversammlung
Schmücker	Jürgen	Elektromeister	Mitglied	Wasserverband Hochsauerland - Verbandsversammlung
Schröder	Frank	Finanzdienstleister	Fehlanzeige	
Schüttler	Paul	Sprengmeister	Stellv. Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Verbandsversammlung
Sommer	Markus	Bankkaufmann	Fehlanzeige	
Sommer	Paul Theo	Polizeibeamter i.R.	Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Verbandsversammlung
			Mitglied	HochsauerlandWasser GmbH - Aufsichtsrat
Vollmer	Lothar	Beamter	Mitglied	Sparkassenzweckverband Hochsauerland - Verbandsversammlung
			Stellv. Mitglied	Wirtschaftsförderungsgesellschaft HSK mbH - Gesellschafterversammlung
Voß	Josef-Clemens	Tischlermeister	Mitglied	HochsauerlandWasser GmbH - Aufsichtsrat
Wysk	Hans-Georg	Rentner	Stimmgruppendelegierter	Ruhrverband - Verbandsversammlung

NKF-Kennzahlenset NRW
Wertgrößen zur Ermittlung von Kennzahlen

Gemeinde (GV):	Gemeinde Bestwig		
Einwohnerzahl:	10.687	Körperschafts-Status:	Sonstige Gemeinde
Sog. Optionskommune:	Ja	Haushaltssituation:	Genehmigungsfähiges HSK

	Vorvorjahr (IST)	Vorjahr (IST)	HHJ	1. Planjahr	2. Planjahr	3. Planjahr
Haushaltsjahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Daten aus dem Ergebnisplan / der Ergebnisrechnung						
Erträge aus Steuern und ähnl. Abgaben (Umlageverbände: Allg.Umlagen)	15.732.762	15.403.925	13.706.000	14.091.000	14.563.000	15.055.000
Erträge aus Zuwendungen	3.170.735	2.234.713	4.804.448	3.904.015	4.123.675	3.744.185
Ordentliche Erträge	24.085.217	21.551.645	21.847.302	21.233.153	21.939.678	22.055.953
Personalaufwendungen (ohne Versorgungsaufwendungen)	3.742.606	3.815.572	3.973.152	4.032.059	4.047.049	4.103.707
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.551.385	3.529.089	4.072.813	3.834.581	3.926.200	3.729.857
Bilanzielle Abschreibungen	2.034.231	2.053.172	2.173.020	2.199.820	2.249.660	2.274.120
Transferaufwendungen	10.070.928	9.879.315	9.622.268	9.718.390	9.831.920	10.061.990
Ordentliche Aufwendungen	21.637.457	21.495.973	21.663.088	21.581.257	21.842.329	21.968.072
Aufwendungen für Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	740.982	391.491	387.000	401.000	399.000	380.000
Finanzergebnis	-568.798,13	121.303,08	-353.400,00	-367.400,00	-365.400,00	-346.400,00
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0	0
Daten aus dem Finanzplan / der Finanzrechnung						
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.601.344	-151.082	558.735	149.639	614.669	647.001
Bilanzdaten						
	Schlussbilanz 31.12.2018	Schlussbilanz 31.12.2019	Schlussbilanz 31.12.2020	Schlussbilanz 31.12.2021	Schlussbilanz 31.12.2022	Schlussbilanz 31.12.2023
Status der Bilanz	vom Rat festgestellt	Entwurf				
Infrastrukturvermögen	17.202.608	16.539.549				
Anlagevermögen	49.129.939	49.356.710				
Liquide Mittel	5.581.196	5.414.989				
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0
Allgemeine Rücklage	11.200.286	11.142.658	11.142.658	11.142.658	11.142.658	11.142.658
Ausgleichsrücklage	3.165.688	5.044.650	5.221.626	5.052.440	4.336.936	4.068.885
Eigenkapital gesamt	16.244.936	16.364.283	16.195.097	15.479.593	15.211.542	14.953.023
Sonderposten für Zuwendungen	11.911.217	12.419.844				
Sonderposten für Beiträge	5.689.589	5.499.210				
Pensionsrückstellungen	8.519.449	8.914.574				
Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0	0				
Fremdkapital gesamt	21.452.767	21.765.468				
Bilanzsumme	56.924.035	57.778.996				
Sonstige Daten						
Anlagevermögen: Zugänge im Haushaltsjahr (Anlagenspiegel)	1.258.497	2.065.409				
Anlagevermögen: Zuschreibungen im Haushaltsjahr (Anlagenspiegel)	273.944	0				
Anlagevermögen: Abgänge im Haushaltsjahr (Anlagenspiegel)	117.168	115.707				
Anlagevermögen: Abschreibungen im Haushaltsjahr (Anlagenspiegel)	2.034.231	2.053.172				
Verbindlichkeiten mit Restlaufzeit bis zu 1 Jahr (Verbindlichkeitspiegel)	3.872.566	4.063.966				
Verbindlichkeiten mit Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren (Verb.-Spiegel)	5.522.761	5.316.726				
Forderungen mit Restlaufzeit bis zu 1 Jahr (Forderungsspiegel)	1.513.759	2.472.340				
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (Summenbildung)	1.402.987	1.373.313	1.448.679	1.526.153	1.540.680	1.565.580
Steuerbeteiligungen (GewSt.-Umlage, Finanzierungsbet.Fonds Dt. Einheit)	1.343.691	848.989	418.500	429.900	441.400	452.800

NKF-Kennzahlenset NRW

Gemeinde (GV): Gemeinde Bestwig

Kennzahl	IST	IST	Plan	Plan	Plan	Plan
	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Aufwandsdeckungsgrad	111,3%	100,3%	100,9%	98,4%	100,4%	100,4%
Eigenkapitalquote 1	28,5%	28,3%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Eigenkapitalquote 2	59,5%	59,3%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Fehlbetragsquote	-13,1%	-1,1%	1,0%	4,4%	1,7%	1,7%
Infrastrukturquote	30,2%	28,6%				
Abschreibungsintensität	9,4%	9,6%	10,0%	10,2%	10,3%	10,4%
Drittfinanzierungsquote	69,0%	66,9%	66,7%	69,4%	68,5%	68,8%
Investitionsquote	71,2%	95,2%				
Anlagendeckungsgrad 2	97,5%	98,3%				
Dynamischer Verschuldungsgrad	5,5	-91,9				
Liquidität 2. Grades	183,2%	194,1%				
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	6,8%	7,0%				
Zinslastquote	3,4%	1,8%	1,8%	1,9%	1,8%	1,7%
Netto-Steuerquote/ Allg. Umlagenquote	63,3%	70,3%	62,0%	65,7%	65,7%	67,6%
Zuwendungsquote	13,2%	10,4%	22,0%	18,4%	18,8%	17,0%
Personalintensität	17,3%	17,8%	18,3%	18,7%	18,5%	18,7%
Sach- und Dienstleistungsintensität	16,4%	16,4%	18,8%	17,8%	18,0%	17,0%
Transferaufwandsquote	46,5%	46,0%	44,4%	45,0%	45,0%	45,8%

NKF-Kennzahlenset NRW

Eckdaten zur Gemeinde (GV)

Gemeinde (GV):	Gemeinde Bestwig
Körperschafts-Status:	Sonstige Gemeinde
Einwohnerzahl:	10.687
Haushaltssituation:	Genehmigungsfähiges HSK
Sog. Optionskommune:	Ja
Bilanzsumme:	57.778.996 €
Höhe der Allgemeinen Rücklage:	11.142.658 €
Höhe der Ausgleichsrücklage:	5.044.650 €
Jahresergebnis 2019	176.975 €

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Gemeinde Bestwig:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Bestwig - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB und nach § 102 GO NRW erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gemeinde Bestwig unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des für die Überwachung verantwortlichen Rechnungsprüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig vermittelt.

Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gemeinde Bestwig zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherstellung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gemeinde Bestwig abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gemeinde Bestwig zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gemeinde Bestwig die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung des Lageberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht der Gemeinde Bestwig für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW und vermittelt insgesamt ein entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags und Finanzlage der Gemeinde Bestwig und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des für die Überwachung verantwortlichen Rechnungsprüfungsausschusses für den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der für die Überwachung zuständige Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gemeinde Bestwig zur Aufstellung des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass es unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Bestwig vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Gütersloh, am 2. Juli 2020

W R G
Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Lüke
Wirtschaftsprüfer

Struckmeier
Wirtschaftsprüfer

Rechtliche und steuerliche Grundlagen

A. Darstellung der rechtlichen Verhältnisse

<u>Name:</u>	Gemeinde Bestwig
<u>Hauptsatzung:</u>	Die Hauptsatzung wurde durch den Rat der Gemeinde Bestwig am 02.11.1999 beschlossen. Es gilt die Hauptsatzung in der aktuellen Fassung vom 22.12.2016.
<u>Haushaltsjahr:</u>	Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
<u>Bürgermeister:</u>	Seit 06.12.2005: Herr Ralf Péus
<u>Rat:</u>	<p>Dem Rat der Gemeinde Bestwig gehören in der Wahlperiode von 2014 bis 2019 insgesamt 28 Ratsmitglieder an.</p> <p>Es gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Bestwig vom 02.11.1999 in der geänderten Fassung vom 15.02.2015.</p> <p>Die Namen der gewählten Mitglieder des Rates sind in dem als Anlage 2 beigefügten Lagebericht unter Beachtung des § 95 Abs. 2 GO NRW benannt.</p>
<u>Ausschüsse der Gemeinde:</u>	<p>Der Rat der Gemeinde Bestwig hat u.a. folgende Ausschüsse gebildet:</p> <ul style="list-style-type: none">– Betriebsausschuss für das Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig– Bürgerausschuss– Gemeindeentwicklungsausschuss– Haupt- und Finanzausschuss– Rechnungsprüfungsausschuss– Schulausschuss– Tourismusausschuss– Wahlausschuss– Wahlprüfungsausschuss

Sondervermögen:

Abwasserwerk der Gemeinde Bestwig. Das Abwasserwerk gehört zu 100 % zur Gemeinde Bestwig.

B. Darstellung der steuerlichen Verhältnisse

Die Gemeinde Bestwig ist als juristische Person des öffentlichen Rechtes gemäß § 1 Abs. 1 KStG lediglich mit ihren Betrieben gewerblicher Art unbeschränkt steuerpflichtig.

Analyse der Vermögens-, Schulden- Ertrags- und Finanzlage

1. Ertragslage

1.1 Ergebnisanalyse auf Basis des Jahresergebnisses 2019

Im Folgenden werden die tatsächlichen Ergebnisse der Haushaltsjahre 2019 und 2018 dargestellt und wie folgt analysiert:

	2019	2018	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Steuern und ähnliche Abgaben	15.404	15.733	-329
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.235	3.171	-936
Sonstige Transfererträge	144	289	-145
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.973	2.073	-100
Privatrechtliche Leistungsentgelte	393	377	16
Kostenerstattungen und -umlagen	921	546	375
Sonstige ordentliche Erträge	421	1.896	-1.475
aktivierte Eigenleistungen	61	0	61
Ordentliche Erträge	21.552	24.085	-2.533
Personalaufwendungen	3.816	3.743	73
Versorgungsaufwendungen	467	490	-23
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.529	3.551	-22
Bilanzielle Abschreibungen	2.053	2.034	19
Transferaufwendungen	9.879	10.071	-192
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.752	1.748	4
Ordentliche Aufwendungen	21.496	21.637	-141
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	56	2.448	-2.392
Finanzerträge	513	172	341
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	392	741	-349
Finanzergebnis	121	-569	690
Jahresergebnis	177	1.879	-1.702

Die Erträge aus **Steuern und ähnlichen Abgaben** setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018	Ver- änderung
	T€	T€	T€
<u>Realsteuern gemäß § 3 Abs. 2 AO</u>			
Gewerbsteuer	7.274	7.912	-638
Grundsteuer	1.537	1.451	86
	<u>8.811</u>	<u>9.363</u>	<u>-552</u>
<u>Gemeinschaftssteuern</u>			
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	4.944	4.786	158
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.041	939	102
	<u>5.985</u>	<u>5.725</u>	<u>260</u>
<u>Sonstige</u>	<u>608</u>	<u>645</u>	<u>-39</u>
	<u>15.404</u>	<u>15.733</u>	<u>-329</u>

Die für das Haushaltsjahr 2019 festgesetzten steuerlichen Hebesätze belaufen sich für die Grundsteuer A auf 246 % (Vorjahr: 239 %), die Grundsteuer B auf 488 % (Vorjahr: 472 %) und die Gewerbesteuer auf 460 % (Vorjahr: 459 %).

Der Rückgang der Gewerbesteuererträge entspricht einer Normalisierung im mittelfristigen Zeithorizont.

Die Anteile der Gemeinde an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer werden anhand von Schlüsselzahlen auf Landesebene festgelegt. Bei den Erträgen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer betrug die zugrundeliegende Schlüsselzahl für die Gemeinde 0,0005527 (Vorjahr: 0,0005527). Bei den Erträgen aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer betrug die zugrundeliegende Schlüsselzahl 0,000531526 (Vorjahr: 0,000531526).

Die **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** gliedern sich wie folgt auf:

	2019	2018	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Erträge Auflösung Sonderposten	835	833	2
Zuweisungen und Zuschüsse			
vom Land	1.393	2.287	-894
vom Bund	7	50	-43
	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>-1</u>
	<u>2.235</u>	<u>3.171</u>	<u>-936</u>

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen ergeben sich in Höhe der auf die bezuschussten und geförderten Anlagegegenstände entfallenden anteiligen Abschreibungen. Insoweit werden diese bilanziellen Abschreibungen erfolgsneutral gestellt.

Die Zuweisungen und Zuschüsse vom Land beinhalten insbesondere die Schlüsselzuweisungen aus dem Finanz- und Lastenausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden in Höhe von 0 T€ (Vorjahr: 1.258 T€), Erträge aus dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (541 T€, Vorjahr: 738 T€) sowie die Einheitslastenabrechnung (382 T€, Vorjahr: 32 T€).

Die **Sonstigen Transfererträge** betreffen konsumtiv vereinnahmte Mittel aus dem Programm Gute Schule.

Die Erträge aus **Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten** setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Benutzungsgebühren	1.338	1.403	-65
Verwaltungsgebühren	78	78	0
Erträge Auflösung Sonderposten aus Beiträgen	509	536	-27
Sonstige	48	56	-8
	<u>1.973</u>	<u>2.073</u>	<u>-100</u>

Der Anstieg der **Privatrechtlichen Leistungsentgelte** resultiert insbesondere aus einer Zunahme von Verkaufserlösen.

Erträge aus **Kostenerstattungen und -umlagen** im Einzelnen:

	2019	2018	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Erstattungen			
- von Gemeinden sowie Gemeindeverbänden	151	147	4
- vom Bund	468	313	155
- vom Land	43	13	30
- von privaten Unternehmen	198	13	185
- übrige Erstattungen	61	60	1
	<u>921</u>	<u>546</u>	<u>375</u>

Die Erstattungen von Gemeinden sowie Gemeindeverbänden betreffen im Wesentlichen Erstattungen der Stadt Meschede für die Unterhaltung der touristischen Arbeitsgemeinschaft „Rund um den Hennesee“. Die Erstattungen des Bundes setzen sich insbesondere Personalkostenerstattungen aus dem SGB II Bereich zusammen. Die Zunahme der Erstattungen von privaten Unternehmens betrifft mit rd. 150 T€ die Versicherungserstattung für den Wasserschaden im Rathaus.

Die **Sonstigen ordentlichen Erträge** ergeben sich wie folgt:

	2019	2018	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Konzessionsabgaben	302	312	-10
Auflösung von Wertberichtigungen	0	1.102	-1.102
Auflösung von Pensionsrückstellungen	0	425	-425
Mahngebühren, Säumniszuschläge	30	32	-2
Übrige ordentliche Erträge	89	25	64
	<u>421</u>	<u>1.896</u>	<u>-1.475</u>

Die **Personalaufwendungen** setzen sich wie folgt zusammen:

Personalaufwendungen

	2019	2018	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Dienstaufwendungen			
- Beamtenbezüge	698	669	29
- Tariflich Beschäftigte	<u>2.127</u>	<u>2.053</u>	<u>74</u>
	2.825	2.722	103
Beiträge zur Versorgungskasse	168	163	5
Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	427	407	20
Beihilfen und Unterstützungsleistungen	34	38	-4
Veränderung der Rückstellungen für Pensionen, für Beihilfen, Altersteilzeit, Überstunden u.ä.	<u>362</u>	<u>413</u>	<u>-51</u>
	<u>3.816</u>	<u>3.743</u>	<u>73</u>

Die Personalkennzahlen stellen sich wie folgt dar:

	2019	2018
Personalaufwendungen in T€	3.816	3.743
Vollkräfte (incl. Auszubildende)	59	60
Personalintensität in %	17,8	17,3
$\frac{\text{Personalaufwand} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$		
Personalaufwand je Vollkraft in €	64.700	62.400

Der Anstieg der Personalaufwendungen ergibt sich insbesondere durch die tariflichen Steigerungen von durchschnittlich 3,09 %.

Die **Versorgungsaufwendungen** wurden nach dem Versorgungslastenverteilungsgesetz abgerechnet.

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** stellen sich wie folgt dar:

	2019	2018	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Reinigungsaufwendungen	223	217	6
Schülerbeförderung	146	169	-23
Straßenwinterdienst	79	100	-21
Müllbeseitigung	310	305	5
Deponiekosten	483	482	1
Energie, Wasser, Abwasser	582	581	1
Unterhaltungsaufwendungen	1.087	1.160	-73
Sonstige	619	537	82
	<u>3.529</u>	<u>3.551</u>	<u>-22</u>

Hinsichtlich der **bilanziellen Abschreibungen** auf das immaterielle Anlage- und das Sachanlagevermögen verweisen wir auf den Anlagenspiegel. In den Abschreibungen sind Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter von 106 T€ enthalten.

Die **Transferaufwendungen** gliedern sich wie folgt:

	2019	2018	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Kreisumlagen	8.107	7.772	335
Sozialtransferleistungen	447	436	11
Krankenhausinvestitionsumlage	152	206	-54
Gewerbesteuerumlage	464	689	-225
Fonds Deutsche Einheit	385	655	-270
Zuschuss Bergbaumuseum Ramsbeck	72	71	1
Sonstige	252	242	10
	<u>9.879</u>	<u>10.071</u>	<u>-192</u>

Die Höhe der Kreisumlage orientiert sich grundsätzlich an der Höhe der Kosten des Hochsauerlandkreises.

Die **Sonstigen ordentlichen Aufwendungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018	Ver- änderung
	T€	T€	T€
EDV	108	103	5
Versicherungen	174	175	-1
Mieten, Pachten und Leasing	372	417	-44
Wertveränderungen Umlaufvermögen	327	23	304
Übrige ordentliche Aufwendungen	771	1.030	-259
	<u>1.752</u>	<u>1.748</u>	<u>4</u>

Die hohen Wertberichtigungen auf Umlaufvermögen des Vorjahres betreffen neben Niederschlagungen Wertberichtigungen im Bereich der Gewerbesteuer.

Die geringeren Mietaufwendungen resultieren insbesondere aus weniger Mietwohnungen für Flüchtlinge.

Der Rückgang der Übrigen ordentlichen Aufwendungen ergibt sich als Saldo aus zwei Effekten. Die Rückstellungsinanspruchnahme für einen Verlustausgleich für die aufgelaufenen Verluste des Baugebietes Westfeld, zu dem sich die Kommune vertraglich verpflichtet hat, führt zu einem Aufwandrückgang um 330 T€. Dieser Abnahme steht eine Zunahme der Aufwendungen in Zusammenhang mit der Behebung des Wasserschadens im Rathaus in Höhe von 142 T€ gegenüber.

Das positive **Finanzergebnis** setzt sich wie folgt zusammen:

	2019	2018	Ver- änderung
	T€	T€	T€
<u>Finanzerträge</u>			
Zinserträge	0	0	0
Gewinnausschüttung Abwasserwerk	340	0	340
Gewinnausschüttung HSW	70	70	0
Verzinsung Gewerbesteuer	103	102	1
	<u>513</u>	<u>172</u>	<u>341</u>
<u>Finanzaufwendungen</u>			
Zinsaufwand für Investitionskredite	306	351	-45
Zinsaufwand für Kontokorrentverkehr	0	0	0
Zinsaufwand Gewerbesteuer-Erstattungen	87	390	-303
	<u>392</u>	<u>741</u>	<u>-349</u>

Die Gemeinde schließt das Haushaltsjahr mit einem um 1.702 T€ verschlechterten **Jahresergebnis** von 177 T€ ab.

1.2 Ergebnisanalyse auf Basis der Haushaltsplanung

Maßgeblich für die Analyse und Beurteilung des Ergebnisses des Haushaltsjahres 2019 ist die Gegenüberstellung mit dem vom Rat beschlossenen Haushaltsplan (fortgeschriebener Ansatz). Im Folgenden werden auf Basis der Gesamtertragslage der fortgeschriebene Ansatz und das Ist-Ergebnis für das Haushaltsjahr 2019 gegenübergestellt.

	Planansatz (fortgeschrieben) T€	IST T€	Ver- änderung T€
Steuern und ähnliche Abgaben	14.295	15.404	1.109
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.366	2.235	-131
Sonstige Transfererträge	145	144	-1
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.114	1.973	-141
Privatrechtliche Leistungsentgelte	309	393	84
Kostenerstattungen und -umlagen	591	921	330
Sonstige ordentliche Erträge	437	482	45
Ordentliche Erträge	20.257	21.552	1.295
Personalaufwendungen	3.885	3.816	-69
Versorgungsaufwendungen	472	467	-5
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.974	3.529	-445
Bilanzielle Abschreibungen	2.291	2.053	-238
Transferaufwendungen	10.140	9.879	-261
Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.413	1.752	339
Ordentliche Aufwendungen	22.175	21.496	-679
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.918	56	1.974
Finanzerträge	34	513	479
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	411	392	-19
Finanzergebnis	-377	121	498
Jahresergebnis	-2.295	177	2.472

Die Darstellung zeigt, dass der Planansatz im Ergebnis übertroffen wurde. Für eine Erläuterung der einzelnen Veränderungen verweisen wir auf den Lagebericht der Gemeinde (Anlage 2 unseres Berichtes).

2. Vermögens- und Schuldenlage

In der folgenden Übersicht haben wir die Aktiva und Passiva der Bilanz nach betriebswirtschaftlichen Kriterien zusammengefasst.

	31.12.2019	31.12.2018	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen	38.293	38.169	124
Finanzanlagen	10.961	10.962	-1
Langfristiges Vermögen	49.254	49.131	123
Vorräte	192	227	-35
Forderungen	2.472	1.528	944
Liquide Mittel	5.415	5.581	-166
Andere Aktiva	446	457	-11
Kurzfristiges Vermögen	8.525	7.793	732
Gesamtvermögen	57.779	56.924	855
Eigenkapital	16.364	16.245	119
Sonderposten	18.350	18.070	280
Langfristige Rückstellungen	8.915	8.519	396
Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten	6.890	7.325	-435
Andere langfristige Verbindlichkeiten	1.170	1.143	27
Langfristiges Kapital	51.689	51.302	387
Kurzfristige Rückstellungen	1.198	1.347	-149
Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten	428	429	-1
Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten	422	289	133
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	529	505	24
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	5	1	4
Erhaltene Anzahlungen	2.644	2.209	435
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	360	389	-29
Andere Passiva	504	453	51
Kurzfristiges Kapital	6.090	5.622	468
Gesamtkapital	57.779	56.924	855

Die **Immateriellen Vermögensgegenstände** und **Sachanlagen** haben sich in 2019 wie folgt entwickelt:

Entwicklung Anlagevermögen

	2019 T€
Stand 01.01.	38.169
Zugänge	2.065
Umbuchungen	53
	<hr/> 40.287
Abgänge	47
Abschreibungen	1.947
Stand 31.12.	<hr/> <hr/> 38.293

Die Zugänge des Berichtsjahres gliedern sich wie folgt auf:

	2019 T€
Grünflächen, Ackerland	37
Wald, Forsten	15
Bauten auf fremden Grund und Boden	62
Schulen	19
Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	1
Infrastrukturvermögen	333
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	385
Betriebs- und Geschäftsausstattungen	158
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.055
	<hr/> <hr/> 2.065

Die Zugänge beim Infrastrukturvermögen betreffen insbesondere die Sanierung der Kampstraße, sowie die Stützmauerkonstruktion der Elpestraße. Die Investitionen in die Maschinen und Technischen Anlagen, Fahrzeuge betreffen im Wesentlichen die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs, sowie Fahrzeuge des Bauhofs.

Die **Finanzanlagen** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Sondervermögen Abwasserwerk	9.058	9.058	0
Hochsauerlandwasser GmbH	1.694	1.694	0
Freizeitpark Hochsauerland GmbH	67	67	0
Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hochsauerland mbH	38	38	0
Bergbaumuseum Ramsbeck GmbH	11	11	0
Fondanteile WVK	37	37	0
Sonstige Ausleihungen	56	57	-1
	<u>10.961</u>	<u>10.962</u>	<u>-1</u>

Unter den **Vorräten** werden im Wesentlichen Bauplätze bilanziert, die zur Veräußerung vorgesehen sind.

Die **Forderungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Öffentlich-rechtliche Forderungen			
- aus Steuern	1.512	596	916
- aus Gebühren und Beiträgen	271	313	-42
- aus Transferleistungen	472	421	51
- Sonstige	96	134	-38
	<u>2.351</u>	<u>1.464</u>	<u>887</u>
Privatrechtliche Forderungen			
- gegen Sondervermögen	4	0	4
- gegen den privaten Bereich	117	64	53
- gegen dem öffentlichen Bereich	0	0	0
	<u>121</u>	<u>64</u>	<u>57</u>
	<u>2.472</u>	<u>1.528</u>	<u>944</u>

Die Zunahme der öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Steuern bezieht sich im Wesentlichen auf durchgeführte Wertaufhellung im vierten Quartal 2019. Die Abnahme der Forderungen aus Gebühren und Beiträgen ergeben sich aus zum Bilanzstichtag des Vorjahres noch offenen Forderungen aus der Straßenbeitragsabrechnung. Der hohe offene Saldo aus den Transferleistungen betrifft Forderungen gegen das Land aus dem Programm Gute Schule, vgl. hierzu auch den Ausweis der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten.

Die dotierten Wertberichtigungen tragen dem allgemeinen Ausfallrisiko, insbesondere bei Gewerbesteuerforderungen, Rechnung.

Die **Liquiden Mittel** bestehen neben dem Kassenbestand vor allem aus Guthaben auf Giro- und Festgeldkonten. Deren Veränderung wird in der Finanzrechnung dargestellt.

Die **Anderen Aktiva** setzen sich aus den Sonstigen Vermögensgegenständen (0 T€, Vorjahr: 1 T€) sowie der Aktiven Rechnungsabgrenzung (446 T€, Vorjahr: 456 T€) zusammen.

Das **Eigenkapital** setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Allgemeine Rücklage	11.142	11.200	-58
Ausgleichsrücklage	5.045	3.166	1.879
Jahresergebnis	<u>177</u>	<u>1.879</u>	<u>-1.702</u>
	<u>16.364</u>	<u>16.245</u>	<u>119</u>

Im Berichtsjahr wurden Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen (58 T€) direkt mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet. Das Jahresergebnis des Vorjahres (1.879 T€) wurde der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Zum 31.12.2019 beträgt die Eigenkapitalquote 28,3 % (Vorjahr: 28,5 %), unter Berücksichtigung des Sonderpostens aus Zuwendungen und Beiträgen sowie der Sonstigen Sonderposten beträgt die Quote 60,1 % (Vorjahr: 60,3 %).

Die **Sonderposten** stellen sich wie folgt dar:

	31.12.2019	31.12.2018	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Sonderposten für Zuwendungen	12.420	11.911	509
Sonderposten für Beiträge	5.499	5.690	-191
Sonstige Sonderposten	431	469	-38
	<u>18.350</u>	<u>18.070</u>	<u>280</u>

Aus dem Vergleich der Sonderposten mit investivem Charakter und dem Sachanlagevermögen zuzüglich der immateriellen Vermögensgegenstände ergibt sich eine Quote aus Fördermitteln und Investitionszuschüssen von 47,9 % (Vorjahr: 47,3 %). Das heißt, dass das bilanzierte immaterielle Anlage- und Sachanlagevermögen in Höhe dieses Anteils durch Investitionszuschüsse Dritter finanziert worden ist. Der verbleibende Anteil (52,1 %; Vorjahr: 52,7 %) wurde durch Fremdkapital (Kapitalmarktdarlehen) und Eigenmittel der Gemeinde finanziert.

Die **langfristigen Rückstellungen** gliedern sich wie folgt:

	31.12.2019	31.12.2018	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Pensionsrückstellungen			
- Beschäftigte	3.653	3.299	354
- Versorgungsempfänger	3.175	3.163	12
Beihilferückstellungen			
- Beschäftigte	1.039	988	51
- Versorgungsempfänger	1.048	1.051	-3
	<u>8.915</u>	<u>8.501</u>	<u>414</u>

Die zum 31.12.2019 bilanzierten Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen beruhen auf 13 aktiven Versorgungsberechtigten (Vorjahr: 13) und 10 Versorgungsempfängern (Vorjahr: 10).

Die insgesamt zum Bilanzstichtag bestehenden **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** haben zu Zinsaufwendungen in Höhe von 306 T€ geführt.

Die **Kurzfristigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2019	31.12.2018	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Rückstellungen für			
- Offene Urlaubsansprüche	154	148	6
- Überstunden / Zeitguthaben	43	38	5
- Jahresabschluss / Prüfungskosten	111	91	20
- Gewerbesteuerrückerstattung	674	624	50
- Abrechnung Baugebiet Westfeld	0	330	-330
- Ausstehende Rechnungen	186	86	100
- Übrige	30	30	0
	<u>1.198</u>	<u>1.347</u>	<u>-149</u>

Die Rückstellung für die Abrechnung des Baugebietes Westfeld, die nunmehr in Anspruch genommen wurde, betraf im Vorjahr einen Verlustausgleich zu dem sich die Gemeinde vertraglich verpflichtet hat. Unter den Rückstellungen für ausstehende Rechnungen wird im Wesentlichen eine Rückstellung bzgl. eines Wasserschadens (62 T€) ausgewiesen.

Die ausgewiesenen **Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung** betreffen das Programm Gute Schule.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** sind um 24 T€ leicht gestiegen.

Im Bereich des **Sonderpostens für den Gebührenaussgleich** konnten dem Sonderposten für den Straßenwinterdienst 16 T€ entnommen werden. Den Sonderposten für Abfallbeseitigung mussten 10 T€ entnommen werden, dem Bestattungswesen wurden 3 T€ entnommen.

Die **Anderen Passiva** setzen sich insbesondere aus den Sonstigen Verbindlichkeiten (376 T€, Vorjahr: 439 T€) zusammen.

3. Finanzlage

3.1 Liquidität und Deckungsverhältnisse

Die Liquiditätslage stellt sich an den Bilanzstichtagen wie folgt dar:

	31.12.2019	31.12.2018	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Liquide Mittel	5.415	5.581	-166
Kurzfristiges Kapital	6.090	5.622	468
Liquidität I	-675	-41	-634
Kurzfristige Forderungen	2.918	1.985	933
Liquidität II	2.243	1.944	299
Vorräte	192	227	-35
Liquidität III	2.435	2.171	264

Die Liquidität I hat sich gegenüber dem Vorjahr verschlechtert. Jedoch haben sich die Liquidität II und III durch den Anstieg der kurzfristigen Forderungen und dem Rückgang der Vorräte weiterhin verbessert.

Das Deckungsverhältnis der Finanzierung im langfristigen Bereich stellt sich an den Bilanzstichtagen wie folgt dar:

	31.12.2019	31.12.2018	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Langfristiges Kapital	51.689	51.302	387
Langfristiges Vermögen	49.254	49.131	123
Überdeckung	2.435	2.171	264

Die betriebswirtschaftlich wünschenswerte fristenkongruente Finanzierung des langfristig gebundenen Vermögens durch langfristig zur Verfügung stehendes Kapital ist im Berichtsjahr gegeben. Das Deckungsverhältnis verbesserte sich im Jahresvergleich um 264 T€ auf 2.435 T€.

3.2 Analyse der Finanzrechnung 2019

In der Finanzrechnung als direkte Methode der Kapitalflussrechnung werden die Zahlungsströme des Berichtsjahres, getrennt nach der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit, in der durch das NKF gebotenen Form der direkten Methode dargestellt.

Anhand dieser Finanzrechnung, die diesem Bericht im Jahresabschluss als Anlage 1b beigefügt ist, werden die Veränderung des Finanzmittelfonds sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen aufgezeigt. Zusammengefasst stellt sich die Finanzrechnung wie folgt dar:

	2019	2018
	T€	T€
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-151	2.601
Saldo aus der Investitionstätigkeit	255	86
Finanzmittelergebnis	104	2.687
Saldo aus der Finanzierungstätigkeit	-290	-466
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-186	2.221
Anfangsbestand an Finanzmitteln am 01.01.	5.581	3.349
<i>Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln</i>	<i>20</i>	<i>11</i>
Endbestand an Finanzmitteln am 31.12.	<u>5.415</u>	<u>5.581</u>

Das Finanzmittelergebnis ist im Jahresvergleich deutlich gesunken. Das Finanzmittelergebnis zeigt an, dass die Zahlungsmittelzuflüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und der Investitionstätigkeit noch auskömmlich waren und zusammen mit dem negativen Saldo aus Finanzierungstätigkeit zu einer leichten Abnahme der vorhandenen Finanzmittel geführt haben.

Im Folgenden werden der fortgeschriebene Planansatz sowie das Ist-Ergebnis für das Haushaltsjahr 2019 gegenübergestellt:

	Planansatz	Ist	Ver- änderung
	T€	T€	T€
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.589	-151	1.438
Saldo aus der Investitionstätigkeit	-2.724	255	2.979
Saldo aus der Finanzierungstätigkeit	<u>1.476</u>	<u>-290</u>	<u>-1.766</u>
Bestandsveränderung eigene Finanzmittel	<u>-2.837</u>	<u>-186</u>	<u>2.651</u>

Der Ist-Saldo stellt sich insgesamt deutlich besser dar, als der Planansatz. Die Entwicklung ergibt, verglichen mit dem Planansatz, eine Bestandsveränderung der Finanzmittel von 2.651 T€

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.